

3 1761 05445230 5



PURCHASED FOR THE
UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY
FROM THE
CANADA COUNCIL SPECIAL GRANT
FOR
ECONOMIC HISTORY





Kurze
Abhandlung

von

Jagd und Forstfachen,

so viel

ein Beamter

in Praxi davon zu wissen nöthig
hat.



Frankfurt und Leipzig,

in der Eßlingerischen Buchhandlung.

1 7 6 4.

SK

25

K&7





Vorbericht.

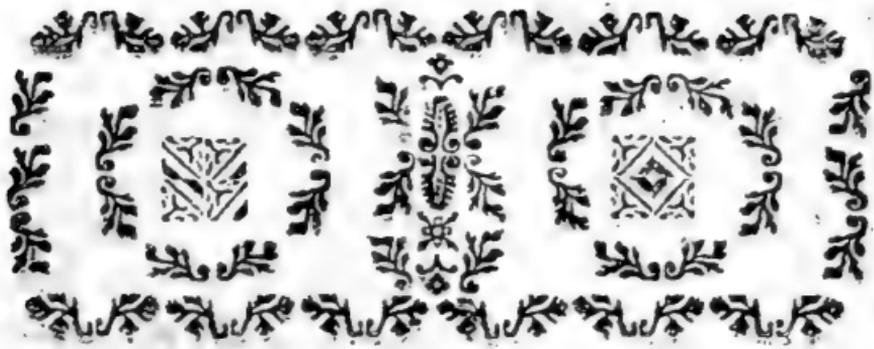
Es geschiehet gar öfters, daß sowohl alte Bediente, als junge Leute, wann sie von Universitäten kommen, in Justizbedienungen gesetzt werden, woben ihnen zugleich das Jagd- und Forstwesen übertragen wird. Dieses geschiehet gemeinlich bey denjenigen Aemtern, welche von denen Landesherrschaften weit entlegen sind. Hier kan die Fürstl. Rentkammer oder das Forstamt ohnmöglich selbstn Obacht über

Die Jagd- und Forstrenten tragen. Es würde auch zu viele Kosten verursachen, wann man in jedes Amt einen besondern Forstmeister oder Oberjäger setzen wolte, und deswegen wird dem Beamten die Obsicht über das Jagd- und Forstwesen mit aufgetragen. Er muß als Justizbedienter ohnehin die Forstrüge halten, und die vorgekommene Forstfreveln decidiren, und zuweilen muß er dabey die Forstrenten einziehen, und entweder bey der Fürstl. Rentkammer, oder, wo wegen diesen Renten besondere Forstämter niedergesetzt sind, bey diesen Rechnungen darüber ablegen.

Weilen aber die wenigste junge Leute, auch öfters ältere Bedienten bey ihren vorigen Bedienungen Gelegens

legenheit gehabt, in Jagd- und Forst-
sachen sich umzuthun, massen auf
den hohen Schulen nichts davon
dociret wird, auch andere Bedien-
ten, als Advocaten, Procuratores,
Räthe, Kellervögte und dergleichen,
mit solchen Objectis in ihren Bedie-
nungen nichts zu thun gehabt; So
fällt ihnen nachgehends diese Arbeit
sehr schwer, und sie wissen bey einem
Rügetag sich nicht zu rathen noch zu
helfen. Führet man sie aber in die
Waldungen, so sind sie darinnen
eben so unwissend. Dieses hat ei-
nige veranlasset, in dieser Sache von
dem Verfasser einen Unterricht zu
begehren, und er hat ihnen dahero
nachfolgende kurze Sätze bey müßi-
gen Stunden in die Feder dictiret.
Man muß also in diesem Werkgen
keinen grossen Jäger oder Forst-
noth U 3 erfahrz

erfahrenen suchen, sondern es sind nur kurze Sätze, durch welche ein angehender Justizbedienter eine General-Idee vom Jagd- und Forstwesen, so viel er davon zu wissen nöthig hat, bekommen solle. Wer sich nachgehends tiefer dabey einlassen will, der wird durch Lesung dergleichen Bücher, und durch fleißige Application in denen Waldungen leicht weiter gehen können, so daß er endlich selbst einen erfahrenen Jäger und Förster abgeben kann.



Von den Pflichten eines Forsters und Jägers überhaupt.

Der Jäger hat mit dem Wild, der Forster aber mit dem Holz zu thun. Beide Bedienungen aber sind gemeinlich combiniret, dahero wir solche auch promiscue Jäger oder Forster nennen werden. Ein jeder bekomt bey seiner Annahm und Verpflichtung von seiner Herrschaft eine Instruction, worinnen die Hauptposten, welche er in seinem anvertrauten Forst zu beobachten hat, enthalten sind. Weilen man aber nicht alles in die Instruction einrücken kan, was dergleichen Leute zu thun haben, dann sonsten müste man ihnen ein ganzes Buch vor eine Instruction schreiben, und zulezt würden doch viele Casus vergessen seyn; So sind selbige gemeinlich kurz, und

2 Vom Jagd- und Forstwesen.

nur auf die Beschaffenheit ihres Forstes eingerichtet, zuletzt aber in Generalterminis abgefaßt: Daß der Forster alles dasjenige thun und lassen solle, was einem getreuen Forster und Jäger zukommt und gebühret. Der Beamte muß nun bey Antritt seiner Bedienung diese Instructiones von einem jeden Jäger sich zwar vorweisen lassen, weil er daraus die Beschaffenheit dieses oder jenes Forstes, und worauf es darinnen hauptsächlich ankommt, schon einigermaßen wird ersehen können; allein nachgehends muß er die Pflichten eines jeden Forsters selbst wissen, und ihn darauf anmahnen können.

Die Pflichten eines Forsters aber bestehen überhaupt darinnen, daß er seinen Forst Tag und Nacht fleißig visitire, damit an der Jagd, Holz und Fischereyen nichts verabsäumet werde: daß er die Grenzen fleißig beaugenscheinige, ob an den Hoheitssteinen, Lochbäumen, Grenzflüssen und dergleichen, kein Mangel seye, wodurch dereinsten Irrungen zwischen benachbarten Herrschaften entstehen können: daß er nicht allein die Grenzprotocolla und Verträge mit Benachbarten, sondern auch alle andere seinem Forst betreffende Papiere sich zustellen lasse, in Ordnung halte, und wohl aufhebe, damit

mit nach seinem Absterben solche gefunden und dem Successori zugestellet werden: daß er die Waldungen in gutem Forstmäßigem Stand erhalte, und nicht degradiren lasse, und auf die Wildbahn gute Obacht trage.

Des Forstmeisters oder Oberforsters Pflicht aber gehet dahin: daß er alle unter ihm stehende Forste fleißig besuche, und Obacht trage, daß die Forster in obigen Stücken ihrer Schuldigkeit nachkommen: daß er ihre Nachlässigkeit bestrafe, die Unterschleif, welche er findet, abstelle, allensals darüber seinen Bericht höherer Orten erstatte, oder auf andere Art den Mängeln selbst abzu helfen suche. Er muß deswegen nicht allein eine Generalbeschreibung von allen und jeden Forsten in Händen haben, damit er eine vollständige Notiz davon erhalte, sondern auch ein besonders geschickter und treuer Mann seyn, der die Mängel einzusehen im Stand, und solche abzustellen Willens ist. Es muß ihm eine besondere Instruction zugestellet werden, und die übrige Forster, welche unter ihm stehen sollen, müssen bey dessen Verpflichtung zugegen seyn, damit er ihnen, als ihr Vorgesetzter, zugleich vorgestellt, und sie mittelst gebender Handtrew angewiesen werden, demselben künftighin in billigen Dingen den schuldigen Gehorsam zu leisten.

Es soll nun ein Beamter in seinem Amt zugleich die Stelle eines Forstmeisters oder Oberforstlers versehen; So wird er jeso schon wissen, wohin ohngefähr seine Schuldigkeit abziele, und hieraus zugleich erschen, daß das Forstwesen so gende drey Stücke pro objecto habe: 1) die Jagd, 2) die Fischerey, und 3) das Holz in denen Waldungen; weswegen von jeder Gattung kürzlich zu handeln ist.

CAP. I.

Von der Jagd.

Bei der Jagd ist zu beobachten,

- 1) daß das Wildpret in denen Waldungen ruhig belassen werde.
- 2) daß es sein Geäß finde.
- 3) daß es Jagdmäßig gehandhabt werde.

§. I.

Wann das Wildpret seine Ruhe haben soll, daß es nicht über die Grenzen wechsle,

wechsle, und seinen Stand verlasse, so folgen daraus folgende Sätze: daß man die Sez- Heg- und Prunftszeit bey denen Jagden wohl beobachten müsse. Die Sez- und Prunftszeit gehet auf die hohe Jagd. Die Sezzeit, worinnen das hohe Wild seine Jungen setzet, fänget an den mehresten Orten den 12ten May an und dauret bis den 20ten Junii. Die Prunftszeit dauret vom 12ten Sept. bis den 20sten October. Es komt aber hierbey auf die Forstverordnungen oder Observanz eines jeden Landes an, massen dieser terminus a quo & ad quem an einigen Orten etliche Tage früher oder später anfängt und aufhöret. Dieser terminus aber muß doch festgesetzt seyn, damit jederman sich darnach zu richten weiß, und in selbiger Zeit die Waldungen zu meiden suche, weilten alsdann alles Holzhauen, Fahren, Jagen, Pürschen, in den Wald laufen oder was sonst Unruhe machen und das Wild stören kan, verboten seyn muß. An einigen Orten fängt die Sezzeit den 1sten May an und dauret 4 Wochen, an andern Orten länger. Desgleichen gehet die Hirschbrunst von Aegidii an bis den 1sten October, an andern Orten wird es wieder anderst damit gehalten.

Die Heg- Paar- und Sezzeit beziehet sich auf die kleine Jagd, und fängt gemeinlich

niglich

12 Vom Jagd- und Forstwesen.

niglich vom 1sten Merz an und dauret bis den 24sten August, als binnen welcher Zeit alle niedere Jagden geschlossen seyn müssen, damit das kleine Weidwerk nicht gestöret werde.

S. 2.

Eben deswegen darf man den Hünern, Wachteln, wilden Enten und andern Federwildpretten weder Eyer noch Jungen vertuken noch ausheben, und muß den Lörchensfang im Frühling, wann sie Jungen machen, einstellen.

S. 3.

Wann das Wild Ruhe haben solle, so müssen Dickungen angelegt werden, worinnen es sich stecken und seinen Aufenthalt haben kan. Deswegen werden junge Schläge angelegt, welche gegen den Anlauf von Menschen und Vieh gesichert seyn müssen. Zu dem Ende ist verbotten, daß weder Hirten noch andere Privatpersonen mit dem Vieh hinein fahren: daß die Unterthanen darinnen weder Haselnuß, Erdbeern, Himbeern, Heidelbeern noch dergleichen holen und brechen, weiln dabey der Wald durchstrichen und gemeiniglich viel Lermen gemacht wird.

S. 4.

§. 4.

Es folget weiter aus diesem Principio, daß der Wald etliche hundert Schritt um die Salzlacken herum, woselbsten das Wildpret sich gerne aufzuhalten pfleget, zugesenkt werden müsse, damit weder Menschen noch Vieh dahin kommen, und daß die Jäger an denen Salzlacken nicht nach wilden Tauben, noch nahe bey denen Dickungen nach Kirschwögeln und dergleichen schießen sollen. Wollen aber die Jäger wilde Tauben schießen, so müssen sie besondere Salzlacken an solchen Orten sich anlegen, wo das Wild nicht gestöret wird.

§. 5.

Es folget weiter daraus, daß die Jäger keine große Jagdhunde halten sollen, welche das Wild nur über die Grenzen jagen.

§. 6.

In Ansehung des kleinen Weidwerks müssen auf den Aussenfeldern, welche doch zum Fruchtbau nicht sonderlich dienen, Dickmisen und Wachholderhecken angepflanzt werden, worinnen Hasen, Hühner, Wachteln, Krammetsvögel und dergleichen setzen, und ihre Nahrung finden können, auch gegen die Raubvögel gesichert seyn.

§. 7.

Besonders muß man den Bedacht nehmen, daß das Wild von den Wilddiebern nicht beunruhiget werde. Diese sind entweder vierfüßig oder zweifüßig, als Wölfe, Fuchs, Iltis, Marter, zahme und wilde Katzen, Raubvögel und Spitzbuben, welche von der Wilddieberey Profession machen, und in fremden Landen alles niederschleffen, was ihnen vor das Gewehr komt.

§. 8.

Die Jäger müssen daherö auf die Wölfe, besonders bey frischem Schnee, wobey man ihren Trab am besten sehen kan, genau Achtung geben und selbige verfolgen, auch allenfals die Unterthanen mit zu Hülfe nehmen. Können sie solche nicht zu Schuß bekommen, müssen sie an bequemen Orten, hauptsächlich an den Grenzen, wo sie herüber traben, Luderplätze anlegen, und sie daselbsten mit Fallen zu fangen suchen. Allein Fallen auffer denen Luderplätzen in denen Waldungen hin und wieder anzulegen, wodurch Menschen, Vieh und Wildpret leicht beschädiget werden kan, solches muß denen Jägern billig verboten seyn. Findet aber ein Unterthan junge Wölfe, so muß er

er dem Jäger solches anzeigen, damit er den alten nachstehe, sie jagen lasse, und bey den Jungen todtschieße.

§. 9.

Vor Füchs, Iltis, Marter, Katzen und Raubvögel wird denen Jägern eine Dousceur ausgesetzt. Im Winter behalten sie an den mehresten Orten die Bälge, damit ihr Fleiß desto mehr excitiret werde. Im Sommer aber, wenn die Bälge nicht tauglich sind, liefern sie die Nasen, Raben und Eulenfänge ein, und wird ihnen Herrschafts wegen ein gewisses Schußgeld davor bezahlet. Sinden sich nun Pflichtvergesene Jäger, welche die Nasen von den Winterbälgen zurückhalten und im Sommer liefern, oder die Eulenfänge ausser Landes kaufen, und damit Betrug begehen; so müssen selbige auf Betretten exemplarisch bestrafet werden.

§. 10.

In Ansehung der Walddiebe ist zu bemerken, daß besonders auf Hirten, Schützen, Kohlenbrenner und dergleichen Leute, welche beständig in den Wäldern sind, wohl Achtung gegeben werde, daß sie nicht selbst Diebereyen begehen, und verbottenes Gewehr, so man aus einander schrauben kan, füh-

führen, dabei dem Federwildpret und Hasen Schlingen und Schleppe stellen, oder wenigstens mit fremden Wilddieben zuhalten, ihnen den Stand des Wildes zeigen, und solches bezutreiben suchen. Vielweniger aber dürfen die Jäger selbst Fisch und Krebs verparthieren, oder damit Handel treiben, welches zu allerhand Unterschleifen Anlaß geben könnte, oder gar mit den Wilddieben sich heimlich abfinden.

§. II.

Die Strafe derer Wilddieben ist in keinem Gesetz in Deutschland festgesetzt, sondern alles, was man hierinnen thun kan, muß ex analogia juris genommen werden. In der Peinlichen Halsgerichtsordnung Art. 169. ist wegen den Fischdieben, welche in ungeschlossenen Wassern Fisch fangen, verordnet, daß sie nach Gelegenheit oder Gestalt des Fisches, der Person, und der Sachen sollen gestraft werden. Was bey den Fischen Rechts ist, solches kan ex analogia juris auch auf das Wild gar wohl appliciret werden: Dann die Fische und Fischgerechtigkeit waren anfänglich juris communis, und ein jeder konnte dieses Recht exerciren, bis endlich die Souverains und Landesherren solches als ein Regale an sich gezogen haben. Eben so ist

es auch mit denen Jagden und dem Wildpret beschaffen. Kein Landesherr kan sagen, dieser oder jener Fisch in einem offenem Fluß ist mein Eigenthum, weil er seinen freyen Strich hat, und heut hier, morgen aber in einem andern Land ist. Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Wildpret, deswegen sollte es eigentlich auch nicht Wilddieb, sondern Wildstörer heißen. Dann ein Dieb muß mir das Meinige nehmen. Es kan aber kein Landesherr sagen, daß bey einem freyen Wechsel dieses oder jenes Stück Wild sein Eigenthum seye. Indessen ist es nicht erlaubt, jemanden in seiner Possession zu stören. Und weil es ein *delictum furto proximum* ist; so wird es auch billig darnach bestrafet. Allein weil es doch proprie kein *furtum* genennet werden kan; so ist auch *poena ordinaria furti* nicht darauf gesetzt, sondern es heißet in der peinlichen Halsgerichtsordnung, der Dieb soll gestraft werden nach Befinden der Umstände; mithin ist auf die Fisch- und Wilddieberey anderst nichts verordnet, als *poena arbitraria*.

§. 12.

Ben dem *furto* wird darauf gesehen, ob einer ein verruchter und gewohnter Dieb seye, wie viel er gestohlen, und das *corpus delicti*

delicti muß klar seyn. Nach der Oberthei-
nischen Crantz-Pönal-Sanction wird ferner
das vagabundische Leben eines Delinquenten
stark in Consideration gezogen. Alles dieses
muß auch bey den Wild- und Fischdieben in
Ueberlegung kommen. Der Richter muß un-
tersuchen, ob der Inquisit ein Bagabund,
oder sonst ein verdächtiger und solcher
Wilddieb seye, der davon Profession ma-
chet, und sich dabey zu ernehren suchet, oder
ob es sonst ein ehrlicher Unterthan seye,
der durch Passion und Muthwillen sich ein-
mahl verleiten lassen. Dann bey jenen Pers-
sonen kan wohl bis zum Staupenschlag, Lan-
desverweisung oder Galeerenstraf procediret
werden, wohingegen man diese nur mit ar-
biträrer Geldstrafe beleet. Allein zur To-
desstrafe wird wegen dem Wild, weilen es
kein furtum proprium ist, nicht leicht vor-
geschritten, oder es müsten andere delicta
darzu kommen.

§. 13.

Es wird dabey betrachtet, wie viel ge-
stohlen worden: Dann wer groß Wildpret,
als Hirsch, wilde Schwein und dergleichen
schieffet, der wird billig härter gestraft, als
derjenige, welcher sich nur mit dem kleinen
Weidwerk, als Hasen und Hühnern, abgie-
bet, theils weilen der Wehrt gröser ist, theils
weilen

weilen das kleine Weidwerk sich besser vermehret, und der Jagd folglich dadurch nicht so viel Schaden zugehet. Dann wenn eine alte Häsir schieffet, der kränket die Jagd bey weitem nicht so viel, als derjenige, der ein Thier, Bach oder anderes Wild jagdwidrig erleget. Dabey ziehet man in Erwägung, ob jemand nur einmahl oder schon mehrmahlen auf der Jagd gewesen, und ob er also präsumtive schon mehr oder weniger Schaden gethan habe.

§. 14.

Beu diesem allen aber muß de corpore delicti constiren. Man muß aber nicht denken, daß man den Wilddieb eben auf der wilden Sau oder auf dem Hirsch antreffen müsse, dann dieses wäre casus rarissimus, sondern es ist delictum genug, wann jemand mit geladenem Gewehr in denen verbottenen Jagdrevieren herumgeheth. Man weiß schon, daß dergleichen Leute keine Bußprediger in dem Wald suchen. Wann jemand die Leiter an mein Haus setzet, heimlich hinein steigt, und ich komme darzu, ehe er mich bestohlen hat; so ist dieses zum corpore delicti genug, und alles, was meine ohnvermuthete Darszwischenkunft ihm nutzen kan, wird höchstens in einer mitigatione pœnæ bestehen.

§. 15.

Ich rede aber hier nur von solchen Wild- dieberereyen, welche in offenen Bächen und Waldungen geschehen, worinnen der Fisch seinen freyen Strich und das Wild seinen freyen Wechsel hat. Dann wer in Herrschaftlichen Thiergärten, geschlossenen Weis- hern, und dergleichen Orten, Fisch und Wild- prett stichlet, der kan sich nicht beschwehren, wann mit der ordentlichen Strafe des Dieb- stahls, und also auch bis zur Lebensstrafe mit ihm procediret werden solte; woferne nur die Sünde des Diebstahls und die übrigen Um- stände nach der Peinlichen Halsgerichtsord- nung auf ihn applicable sind. Es ist auch heutiges Tags in den mehresten Landesverord- nungen, woselbsten auf die Jagden gesehen wird, der Articul wegen den Wild- Fisch- und Krebsdieben entschieden, und in solchem Fall muß man sich ohnehin darnach zu richten wissen.

§. 16.

Das Wildpret muß seine Ruhe haben: Daraus entstehet die weitere Fol- ge: Daß die Hirten ihre Hunde an den Stric- ken halten, und wann sie selbige in ihrem Amt auf dem Feld gebraucht, gleich wieder an den Riemen legen müssen: Daß sie keine allzugroße Hunde halten müssen, welche Wild-
fälber

Fälber und Frischlinge wegfangen können: Daß sie mit ihren Heerden nicht allzunah an die Dickungen und Salzlacken fahren, welches ihnen bey ihrer Annahm von jeder Gemeinde bedeutet, und in ihren schriftlichen Accord eingerücket werden muß. Die Bau- renhunde werden gemeiniglich nur aus Muth- willen mit auf das Feld genommen; dann ihr Amt bestehet nur darinnen, daß sie das Haus und Dorf vor den Dieben betwachen, eben wie die Katzen solches von den Mäusen saubern. Weilen aber der Hund seinem Herrn öfters ohnversehens auf das Feld nach lauft, so muß ihn der Eigenthümer entwe- der an die Kette legen, oder demselben einen Knebel und Querprügel anhängen, daß er das Wild nicht verfolgen kan; dann sonsten muß er gewärtigen, daß er eben so, wie eine Feldkaze, von dem Jäger todt geschossen wer- de. Der Bengel muß eine Ehl, oder nach Proportion des Hundes, wohl fünf Viertels- ehlen lang seyn. Ist aber der Hund gros und auf die Jagd veressen; so muß ihm ein Schleisprügel, 2 Ehlen lang, angehenkt wer- den. Antheils Orten müssen die Unterhas- nen diese Bengel bey den Herrschaftlichen Forstern nehmen, und etwas weniges davor zahlen. Dieses ist ein kleines Accidens vor die Forster, welche sodann den Bengel nach Proportion des Hundes einrichten, und sol-

chen mit dem Herrschaftlichen Zeichen durch den Brand marquiren.

§. 17.

Ich habe oben gesagt, daß man vor das Wildpret junge Schläge und Dickungen anlegen, und den Weidgang mit Heerden und anderm Vieh dahin verbieten, auch niemand erlauben solle, Haselnuß, Erdbeeren und dergleichen in den Dickungen zu suchen, damit das Wild in seiner Ruhe nicht gestört werde. Man mögte meinen, dieses seye unbillig; dann der Unterthan werde solchergestalten um seinen Weidstrich, wie auch um die Haselnuß, Erdbeeren und andere Gewächse gebracht, gleichwohl wären dergleichen Früchte ehender zum Besten des Menschen, als der wilden Thiere geschaffen; der Unterthan müsse auch schwere Schatzung und Lasten tragen, mithin müsse man ihm den Weidstrich zur Unterhaltung seines Viehes nicht zu hemmen suchen. Allein beydes kan zusammen bestehen, wann nur Ordnung darinnen gehalten wird. Die Unterthanen, welche Erdbeeren, Haselnuß und dergleichen in ihren gemeinen Waldungen brechen wollen, (dann in Herrschaftlichen Waldungen haben sie ohnehin nichts zu suchen) dürfen sich nur bey dem Förster melden, der ihnen einen

ges

gewissen Tag darzu ansetzet, und zwar um solche Zeit, da er glaubt, daß das Wild am wenigsten gestöret werde. Er bedeutet denen Leuten, daß sie in dem Wald sich stille halten und nicht beständigen Lermen machen, oder ohnnöthige Dertter im Wald durchstreichen. Wird aber dieses nicht beobachtet, so laufen die Leute Tag und Nacht in den Wald, machen Unordnungen, und das Wild kan keinen ruhigen Stand behalten.

S. 18.

In Ansehung der Weide ist fast überall recipiret, daß man denen Unterthanen zwey Drittel von denen Waldungen zur freyen Weide lasse, und ein Drittel Schlagweide habe, und so lange einhenke, bis der junge Anwuchs dem Vieh aus dem Maul gewachsen, und man solches wieder hinein lassen kan, alsdann erst wird zu einem neuen Schlag vorgeschritten. Dadurch wird die Jagd erhalten, und auch vor die Nachkömlinge Holz fortgepflanzt. Ich weiß wohl, daß passionirte Jäger sich dieser Gelegenheit öfters bedienen, die Unterthanen mit dem Weidstrich zu verpiren, und die Schläge nicht ehender aufzuthun, bis die Bauern mit der krummen Hand sich gehörig eingestellet haben. Allein wann der Beamte dergleichen Passio-

nes vermerket; so muß er sich selbst auf den Platz begeben, den Schlag besehen und beurtheilen, ob er den Vieh aus dem Maul gewachsen, und ob er nach den Umständen könne aufgethan werden oder nicht. Findet er, daß der Jäger dabey Partheylichkeiten oder andere Passiones ausgeübet; so muß er denselben zur künftigen Besserung mit Straf und Zahlung der Kosten wiziger und behutsam machen.

§. 19.

Die zweene Regel bey der Jagd bestehet darinnen: Daß das Wildpret sein Geäß haben müsse; daraus folget:

- a) Daß die wilde Obstbäume in denen Wäldern zur Nahrung des Wildes conservirt und nicht ausgehauen, auch die Schäferen nicht übertrieben, noch das wilde Obst von den Unterthanen weggetragen werde.
- b) Daß die Vogel- und Wachholderbeeren vor die Strichvögel geheget, und ausgestockt, noch von den Unterthanen abgeschlagen werden.
- c) Daß die Ecker- und Buchmastung mit Schweinen nicht überschlagen, sondern

vor die Nahrung des Wildprets das Nöthige oder ein gewisser District übrig belassen werde,

d) Daß man die Eichhörngen in denen Waldungen zu vertilgen suche, als welche der Mastung, besonders der Buchmastung, großen Schaden thun.

e) Daß man die öde Plätze in denen Waldungen mit Grundbeeren, Welschkorn und dergleichen anzupflanzen suche, wodurch zugleich der Untertanen Felds Früchte geschonet werden.

f) Daß man in denen trockenen Waldungen die alte Sulchen zu erhalten, oder neue anzulegen suche.

g) Daß alle Jahr zwischen Georgii und April neue Salzlacken geschlagen, und das Jahr durch erfrischt, auch gegen den Anlauf des Viehes zugehenket werden. Werden aber selbige von dem Vieh dennoch ausgeähet, so muß der Eigenthümer des Viehes auf seine Kosten sie billig wieder herstellen. In vielen Forsten müssen die Jäger alle Quartal eine Specification übergeben, wo und in welchem Stand die Salzlacken

sich befinden, deme sie beyfügen müssen, wo und was für Wildpret sie in ihrem Forst haben. damit man im Schießen sich darnach richten kan.

h) Daß das Gras in den jungen Schlägen nicht preiß gegeben, sondern zur Nahrung des Wildes beybehalten werde.

i) Hieraus siehet man auch, weswegen an vielen Orten in harten Wintern vor das roth Wildpret Heu, und vor das schwarze Wildpret Kernungen in die Waldungen gelegt werden. Hierzu aber muß schon ein besonderer Herrschaftlicher Befehl seyn.

S. 20.

Die dritte Regel bey der Jagd bestehet darinnen: Die Wildbahn muß Jagdmäßig exerciret werden, d. i. man muß die Jagd so exerciren, daß der Landesherr von dem Wild seinen jährigen Nutzen ziehe, dieses aber doch nicht vertilget, sondern hinlänglich beybehalten, und der Unterthan dadurch nicht gekränkert werde. Daraus solget in Ansehung des

Wildes:

1) Daß die Jäger auf das grobe Wild nicht

nicht mit Schrot und Posten laden, womit sie solches nur weidwund schießen, daß es nachgehends verendet und verdirbt, und daß selbige sich tüchtige Schweißhunde halten müssen, womit sie dem angeschossenen Wild nachziehen, und solches ausfindig machen.

- b) Daß sie keine Rehgeißen noch alte Thier oder Bächen, sondern nur Böck, Hirsch und Keuler schießen, weiln zur Brunstzeit das Thier den Hirsch herbey locket, im Land wieder setzet, und dadurch die Wildbahn vermehret.
- c) Daß sie kein falsches Fallwildprett machen: Dann wann sie im Forst nicht schießen dürfen; so geben sie wegen Haut und Jägerrecht, welches sie zu beziehen haben, Fallwildprett über Fallwildprett an. Wann der Beamte solches vermerket, so muß er das Wildprett besichtigen und als Fallwildprett attestiren lassen.

In Ansehung der
Unterthanen
aber ist zu bemerken:

- d) Daß die Jäger mit ohnnöthigen und
allzu

allzuvielen Jagdfrohnden sie nicht beschweren, oder dabei Unterschleife treiben, z. E. daß sie ohnbrauchbare Kinder auf die Frohnden annehmen, oder gar etliche Frohnden-frey belassen, und sich heimlich mit ihnen abfinden, oder die Unterthanen mit Schimpfen und Schlägen übel auf den Frohnden tractiren, oder per modum concussionis Vitzfahreden und andere Arbeit von ihnen begehren, und, wann sie solche abschlagen, nachgehends den Unterthan bey den Jagdfrohnden, Holzanweisungen, Pfandungen und dergleichen kränken, den andern aber in denen Waldungen durch die Finger sehen, welches Pflichtswidrig ist, und exemplarisch bestrafet werden muß.

- e) Daß sie mit denen Hunden in Weingärten, Früchten und Gärten denen Unterthanen keinen Schaden thun.
- f) Daß sie in ihrem Forst den allzugroßen Ueberfluß mit Wild nicht anwachsen lassen, denn dasselbe äzet nicht nur den jungen Ausflug ab, sondern thut auch im Winter, wann es nicht gefüttert wird, an den Feldzeunen und
 jungen

jungen Bäumen Schaden, welchen Schaden ein Jäger und Beamter des nen Unterthanen nicht vergüten kan, wie grose Herren, welche die Jagd lieben, gegen ihre Unterthanen zu thun gewohnt sind.

- g) Wann lebendige Feldhühner gefangen werden; so muß man niemahlen die ganze Ritt behalten, sondern wenigstens das alte nebst einem jungen Huhn und Hahn wieder fliegen lassen.

§. 21.

Dieses sind ohngefehr diejenige Sätze, welche ein Beamter vom Jagdwesen zu wissen nöthig hat. Alles übrige, was bey dem Jagen etwa vorkommen mögte, als Thiergärten, Zeug-Jagen, Caningen, Gärten oder Garainen, Parforce-Jagen, und dergleichen, gehet den Beamten eigentlich nicht an. Dann wo dergleichen Jagden sind, da werden auch die Oberjägermeister, Oberjäger, Piqueurs, Zeugknechte und dergleichen Leute gehalten, welche die Aufsicht auf die Jagden, die Zeug, Hunde und dergleichen haben,

haben, und das ganze Geschäft auf ihre Verantwortung dirigiren müssen. Das Höchste, was einem Beamteten hierbey in seinem Amt zur Mitaufsicht könnte übertragen werden, mögte ein Thiergarten oder eine Garaine seyn; wobey derselbe mit zu sorgen hätte, daß der Garainenmeister und Jäger seine Schuldigkeit genau befolgte. Bey einer Garaine wäre zu beobachten:

Daß die Caningen gegen die Raubthiere gesichert wären, folglich diese mit Schiessen, Fallen, Springgarn u. dergleichen vertilget;

Daß der Zaun fleißig umgangen, und keine Lücken darinnen gelassen würden;

Daß man in Winterszeiten denen Lappins genugsames Geäß verschaffe;

Diejenigen, welche unter den Zäunen sich durchgraben, und zum Schaden der Unterthanen Bäue in das Feld machen, todt schieße;

Daß der Garainenmeister die zum Einfangen nöthige Garn und Säcke in gutem Stand halte;

Die Furest zu zähmen und abzurichten wisse, auch mit nöthiger Fütterung unterhalte;

Alle verendete Lappins aus dem Garten zu

zu schaffen suche, weiln sie von den lebendigen sehr gescheuet werden.

§. 22.

Was der Garainenmeister bey der Garaine zu beobachten hat; solches ist auch mehrertheils bey einem Thiergarten zu beobachten.

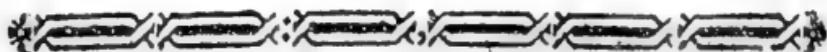
Der Zaun muß fleißig umgangen, und wo er den Einfall drohet, repariret werden.

Dem Wild muß man mit Ausfång Grundbirn, Erdäpfel und Sommerfrüchten von ihrem Geß zu Hülfe kommen, im rauhen Winter aber mit Heu und Kernungen dasselbe unterhalten.

Denen Raubthieren und Wilddieben muß man besonders hier nachsehen, deswegen immer auf der Hut seyn, ob man davon keine Spuren finde.

Diejenige, welche an dem Zaun oder in dem Thiergarten etwas frevelbares begehen, müssen zum Frevel notiret und angezeigt werden.





C A P. II.

Von der Fischerey.

Das zweitere Objectum, worauf es bey dem Jagdwesen ankommt, ist die Fischerey, wobey ein Beamter seinen Bedacht dahin zu nehmen hat:

1.

Daß in den Bächen kein Flachs geröstet werde, welches der Fischerey höchstschädlich ist.

2.

Daß die Wurzeln von Weiden und Erlen an dem Ufer des Wassers geschonet werden, damit Fisch und Krebs ihren Stand und Aufenthalt behalten.

3.

Daß die Bäche zu rechter Zeit, und nicht alsdann gefischt werden, wann der Saamen veröset, und die Laich verderbet werden kan.

4.

4.

Daß Schilf, Rohr und Schlamm aus den Bächen gesäubert werde, und der Fisch seinen Strich behalte.

5.

Daß die Wiesen von den Unterthanen nur modice gewässert, und nicht mehr Wasser aus den Bächen gelassen werde, als daß Fisch und Krebs keine Noth leiden.

6.

Daß die Müller, wann sie ihre Wassergraben abschlagen, und die Wassergebäude repariren, es zuvor bey dem Forster anzeigen, damit Fisch und Krebs aus dem Graben gefangen werden.

7.

Daß die kleine Fische nicht aus den Bächen gefangen, sondern wieder hineingeworfen werden: Dann wann grose und kleine Fische heraus genommen werden; so ist keine Hesperung mehr vorhanden, und die Fischerey muß nothwendiger Weis zu Grunde gehen. Ein Fisch, welcher gefangen wird, soll mit Kopf und Schwanz wenigstens 8 bis 9 Zoll haben.

8.

Die Weibgen oder Laichkrebse, wie auch die kleine Krebse, sollen ebenfalls wieder ins Wasser geworfen, und nur die große Hahnen oder Männchen gefangen werden. Man siehet öfters unter den zum Verkauf herum tragenden Krebsen viele Weibgen, die unter den Schwänzen eine Menge Eyer haben. Dieses zeigt allemahl eine verdorbene Fischerey an, auf welche ein Forster wohl Achtung zu geben hat; und sollte einem jeden Beständer in seinen Bestand gesetzt werden, daß er die bestandene Bäche forstmäßig und nach der Ordnung tractiren müsse. Man würde nachgehends dergleichen abusus durch fleißiges Nachsehen leicht abstellen können.

9.

In Ansehung der Wehher oder Teichen muß man den Bedacht nehmen, daß man große, mittlere, und kleine Teiche habe, damit man die große und kleine und nicht zusammengehörige Fische von einander absondern könne, damit sie einander keinen Schaden thun. Dann je größer der Fisch ist, je größer muß auch das Wasser seyn, weil die Größe des Wassers zu seinem Wachsthum ungemein vieles be trägt. In dem Meer giebt es größere Fische, als in dem Rhein, und ein Rheinkarpe wird besser als ein Bachkarpe seyn &c.

10.

Auf den Streichteichen, worinnen man die Seelinge hält und nachziehet, müssen keine Enten oder anderes Vieh, so ihnen schädlich ist, geduldet werden.

11.

Dergleichen Streichteiche müssen nicht allzutief seyn, damit die Sonnenstrahlen sie recht durchwärmen; doch müssen sie hin und wieder Löcher haben, damit im Winter die Fische darinnen stehen können, und nicht eingefrieren.

12.

Fällt der Frost im Winter zu stark ein; so muß man Löcher in das Eis hauen, damit die Fische Luft bekommen.

13.

Die Wehher müssen von Fischen nicht übersetzt werden, damit sie einander die Nahrung nicht nehmen. Man rechnet ordinair auf 3 Schritt im Umfang 2 Karpen, welche das Wasser erhalten kan. Doch aber kommt hierbey gar vieles auf die Art der Fische und den Boden, auch auf die übrige Nahrung, welche dem Wehher zufließet, an. Dann die Karpen und Schlenen wollen einen fetten laimichten Boden zu ihrer Nahrung haben.

Fließet dabey Dung oder anderes fettes Regenwasser von den Gebürgen in den Weiher; so können darinnen mehrere Fische, als in einem mageren Wasser, erhalten werden. Die Forellen, Keschchen, Hecht und dergleichen Raubfische, lieben unten im Weiher einen sandigen und steinigten Boden, und wöhlen gegen die Sonnenhitze Schatten, anbey frisch quellendes Wasser haben. Ihre übrige Nahrung bestehet in Weiß- und andern kleinen Bactfischen, und deren Brut, wie auch in Gedärm, Gesblüt von geschlachtetem Vieh und dergleichen. Wo nun diese Nahrungsmittel häufig zu finden sind; da wird der Teich mehrere Fische ernehren, als wo solche manglen solten. Es kommt hierbey gar vieles auf die Experienz und Kundschaft der Gegend an, und diese muß auch lehren, ob der Boden leeticht und laimicht, oder sandig und steinig seye, und was er vor Nahrungszufluß habe, folglich mit welcher Gattung Fische derselbe am besten zu besetzen seye.

14.

Wann der Teich besetzt ist; so muß man anfänglich fleißig um selbigen herumgehen, und zusehen, was etwa abstehen, oder von den Raubthieren verdorben werden mögte, damit man diesen Verlust gleich wieder ersetze.

15.

Rohr, Schilf, Binzen und dergleichen Gewächs in den Weyhern ist den Fischen höchst-schädlich, indem es denselben den Strich und den Zugang zu den frischen Wassern, wie auch an die Ufer benimmt, alswo doch der Fisch seine beste Nahrung zieht. Daher dieses Unkraut auf alle mögliche Art auszurotten ist.

16.

Bei den Weyhern selbst muß der Beantworte mit Aufsicht haben auf den Damm, Rechen und Ablass. Wird ein Teich aufs neue angelegt; so muß er landeskundige und im Land gefessene Teichgräber oder Friesen dabey gebrauchen, welche vor ihre Arbeit stehen, und solche tauglich machen. Denn Landstreicher hudekn gemeiniglich darüber hinaus, ziehen das Geld und gehen davon. Wenn aber nach einigen Jahren und bey grossen Gewässern der Wehher einreisset; so muß solcher mit doppelten Kosten wieder gemacht werden, und dem Landstreicher ist nichts zu nehmen.

17.

Bei den Dämmen muß man stets Achtung geben, wo das Wasser einwühlen will, das mit man mit geringen Kosten in Zeiten noch wehre; auch nicht leicht gestatten, daß Bäume

me, Hecken und dergleichen auf die Dämme gepflanzt werden, welche ihre Wurzeln weit aus einander dehnen, durch den Wind hin und her getrieben werden, und dadurch dem Wasser Anlaß geben, einzudringen, und den Damm anzugreifen. Bemerket man einen Fehler am Damm; so muß man ihm mit eichenen und andern Pfälen, terras, Wasen und Steinen nach Beschaffenheit des Orts gleich zu Hülfe kommen. Wie aber der Damm am besten einzurichten und zu stampfen seye, solches muß der Beamte den Zeichgräbern und Friesen, als peritis in arte, billig überlassen, und ihnen dabey weiter nichts vorschreiben, als daß sie geraume Zeit vor ihre Arbeit stehen müssen. Denn läset der Beamte die Arbeit nach seinem Gutdünken vorsefertigen; so kan er den Zeichgräber nicht mehr responsable machen.

18.

Bei dem Ablass ist zu bemerken, daß dieser darzu dienet, den Wehher vom Wasser leer zu machen. Daher muß man den tiefsten Ort im Wehher darzu ausersehen, damit das Wasser von allen Enden seinen Zufluß habe. Der Kandel, wodurch dieses Wasser seinen Ablauf hat, und welcher unten durch den Damm gehet, wird ohngefähr Ruthenlang in den Wehher hinein gesetzt, damit er

von

von Dieben oder anderem liederlichen Volk nicht angezogen werde. Hinten an diesem Randel, wo die Rinne unten an dem Damme herausgehet, wird ein Graben gemacht, und mit Pfälen oder Steinen wohl verwahrt, damit bey der Fischey das schnell aus dem Wehher schiessende Wasser keine Löcher einreisse, auch die Fische, welche durch die Rinne fortgehen, daselbst aufgefangen werden.

19.

Der Rechen dienet darzu, damit das überflüssige Wasser aus dem Wehher seinen Abzug habe. Allein, damit die Fische mit diesem Wasser nicht fortgehen; so wird vornens her ein Gegitter gezogen. Dieses sowohl als die Ablastrinnen müssen von gutem eichenen oder anderen Holz seyn, welches in dem Wasser die Probe hält und dauerhaft ist; auch muß der Rechen mit Pfälen, Mauerwerk oder sonsten wohl verwahret seyn, damit das ablaufende Wasser nicht in das Feld einreisse, und denen Unterthanen Schaden zufüge; besonders muß nach dem Gegitter öfters gesehen werden, damit solches keine Lücken habe, wodurch die Fische mit dem Wasser fortgehen können, dann sonsten würde bey dereinstiger Fischey schlechte Ausbeute zu hoffen seyn.

Wann eine Fischerey vorgenommen wird, welches in dem Frühjahre oder Spätjahre geschieht, weilten bey den heißen Sommertagen die Fische sich nicht so gut halten; so muß der Beamte, welcher die Stelle eines Oberforsters versiehet, sich nicht entgegen seyn lassen, selbstn auf den Platz zu gehen, und nicht allein Damm, Ablass und Rechen zu visitiren, sondern auch zu sehen, ob die Fische in dem Wehher zugenommen oder nicht, und sorgen, daß mit den Fischen keine Unterschleife noch andere Diebstähle vorgehen; zu dem Ende besondere Leute bestellen, welche darauf Achtung geben; anbey die innere Beschaffenheit des Wehhers besichtigen, und urtheilen, ob nichts daran mangle oder verbessert werden könne, und woran der Fehler seye, wann die Fische nicht zugenommen haben, oder es wenige Ausbeute gegeben hat.

Oftermahlen werden Wehher gefischt, welche stark besetzt worden, und doch wenige Fische haben. Der Fehler bestehet darinnen, daß entweder viele Raubthiere, als Fischrenner, Wassermäuse, Ottern und dergleichen um den Wehher sich aufhalten, oder die Unterthanen selbstn Angeln hinein legen, oder daß in dem Wehher selbstn Hecht und andere

re

te Raubfische geduldet worden, welche die junge Seylinge aufgefangen haben, oder in dem Wehher selbstn vor die Fische keine Nahrung war, daher selbige abgestanden oder verkruppt geblieben. Er muß deswegen diese Fehler aus dem Weg zu räumen suchen, zu dem Ende dem Forster Befehl geben, daß er um solchen Wehher besonders sich aufhalte, die Wassermäuse, welche die junge Brut fressen, zu vertilgen, die Ottern zu fangen, die Fischwehher und anderes Raubthier zu schießen, oder auf andere Art auszurotten trachte. Woferne aber in dem Wehher selbstn die Raubfische einmahl überhand genommen; so sind selbige bös zu vertilgen. Man glaubet oft, den ganzen Wehher von Hech- und andern Raubfischen ausgefangen zu haben, ihre Brut aber ist zurückgeblieben; und wann das Wasser wieder angelassen wird, so wachsen sie neuerdings nach. Wann man Gelegenheit hat, anfänglich, und ehe man dergleichen Wehher wieder besetzt, eine Troupe Enten in solchen Wehher zu lassen, welche die junge Brut zu ihrem Futter lieben; so werden sie keine übele Dienste thun.

Oft kommt auch das Verderben der Fische daher, daß der Wehher keine Nahrung mehr hat; Dann alles, nicht allein Menschen und

Wiehe, sondern auch die Erde will ihre Ruhe haben. Wir sehen solches an den Brachäckern, welche eine Zeitlang gebauet werden, hernach aber öde liegen bleiben, und ausruhen müssen, wann sie wieder Früchte bringen sollen. Die nemliche Beschaffenheit hat es auch mit dem Wenher. Wann dieser 9 bis 12 Jahr besetzt und gefischt worden; so wird er matt und ausgezogen, der Schlamm setzet sich, wird mager, und giebt dem Fisch keine Nahrung mehr. Dahero muß man denselben öde und leer liegen lassen, und einige Jahr mit Früchten besaamen, dadurch wird die Erde herum gewühlet, und fähig gemacht, den Thau, Regen, Schnee und andere Düngung anzunehmen, von der Sonne und Kälte sich penetriren zu lassen, und nachgehends denen Fischen neue Nahrung zu geben. Viele säen gerne Rüben und Magsaamen hinein, lassen auch wohl einen Theil davon stehen und in dem Boden verfaulen, damit solcher desto bessere Nahrungsmittel erhalte. Morastige Teiche, welche man nicht zackern kan, müssen nur öde liegen bleiben, damit von der Sonne und Kälte sie nur neue Nahrungssäfte bekommen.

Will nachgehends der Beamte den Wenher wieder besetzen; so muß er sich nach einer guten
guten

guten Art von Seelingen umthun; diejenige sind ohnsirittig die beste, welche nicht weit geführet werden dürfen, und der dortigen Wasser gewohnet sind. Dann sie werden besser, als andere, zunehmen, welche eines Wassers frisch gewöhnen müssen. Der Weyher muß nicht überseket werden, und die Erfahrung muß lehren, wie viel er vorher getragen habe. Anbey setzet man die Schleyen und Karpfen gerne zusammen. Dann der Schley ist ein arbeitsamer Fisch, der sich immer stark in den Schlamm arbeitet, und seine Nahrung darinnen sucht. Der faule Karpe, welcher sonst auf seinem Platz stehen bleibet, und keinen Schlamm umwühlet, findet das durch seine bessere Nahrung mit. Diese Seelinge werden im zweyten oder dritten Jahr Brut werfen, und dadurch würde der Weyher überseket werden. Dieses zu verhüten, werden im zweyten oder dritten Jahr, wann die Seelinge schon stark sind, nach Proportion des Weyhers Hechte hinein gethan, welche die überflüssige Brut zerstören müssen.

24.

Der Beamte muß ferner auf den Zufluß des Wassers gute Absicht tragen, und bey jedem Weyher sich erkundigen, ob er seinen Zufluß von Bächen, lebendigen Quellen, oder bloß von dem Regenwasser aus den Gebür-
gen

gen habe. Wehher, durch welche ein Bach gehet, sind zwar gut, weilien dieselbe beständig frisches Wasser, und einen Zugang von kleinen Fischen haben, woran Hecht und andere Raubfische gute Nahrung finden; Allein der Rechen und Damm muß dabey wegen dem großen Gewässer allezeit wohl verwahret bleiben, damit die Fische nicht durchgehen, und der Damm einreisse. Brunnenquellen, welche in dem Wehher selbstent springen, werden im Winter wegen ihrem warmen Wasser allen andern vorgezogen. Hat aber der Wehher nur von dem Regenwasser aus den Gebürgen seinen Zufluß; so wird derselbe bey langer Trocknung warm, das Wasser nimt ab, oder wird gar stinkend, und werden Hecht und Forellen nicht leicht darinnen fortkommen. Viele aber halten dergleichen wegen dem fetten Dung, so aus den Gebürgen ihnen zugeföhret wird, vor Karpfen und Schleyen gut und nutzbar. In dessen muß der Beamte hier alle Sorgfalt brauchen, daß ihnen die Zugänge von dem Regenwasser durch Gräben und dergleichen nicht entzogen werden.

Wapf. 179. 25.

Dabey muß der Bedacht auf die Herrschaftslichen Garn und übriges Fischerzeug genommen werden. Zu dem Ende muß der angekommene Fischer alle Jahr eine Specification
von

von den Garn, Rähnen und dergleichen übergeben, und melden, in welchem Stand sie seyen, oder der Beamte muß solche sich selbst vorweisen lassen, und sehen, ob selbige mit geringen Kosten noch können repariret werden, oder ob man neue anschaffen müsse, wie viel Garn oder andere Materialien man darzu gebrauche, damit der Fischer oder Forster hierbey keinen Unterschleif treibe, das Geld vor die neue Materialien in den Sack stecke, und die alte Instrumente dennoch behalte.

26.

Die Garn, womit in denen Bächen gefischt wird, müssen ihr gewisses Maaß haben, damit die kleine Fische und Krebse, welche im besten Wachsthum sind, durch die Maschen fallen, und nicht mit herausgezogen werden. Zu dem Ende werden die Garn sowohl der Herrschaftlichen, als auch derer Privatfischer, mit einem Herrschaftlichen Stempel, worauf das Wappen eingeprägt ist, gezeichnet, und die Forster sowohl, als Schützen, müssen darauf Achtung geben, daß mit keinem andern Garn gefischt werde; zu dem Ende haben selbige die Erlaubniß, nicht allein die Garn bey dem Fischen, sondern auch in den Häusern, und die Fische sowohl in Behältern und Fischkästen, als auch auf den Wochenmärkten

zu visitiren, und nachzusehen, ob keine gesetzwidrige Fische und Krebse gefangen worden. In solchem Fall werden die Contravenienten zum Frevel notiret. Ist diese Gewohnheit in einem oder dem andern Amt noch nicht eingeführt; so sieht man daraus, daß die Fische-rey noch nicht in der gehörigen Ordnung seye, und der Beamte muß daher billig höherer Orten den Antrag darauf thun. In dem Herzogthum Lothringen ist deswegen verordnet, daß eine jede Masche an dem Garn, in großen Bächen 6 Zoll, und in kleinen Bächen wenigstens 4 Zoll, in der Circumferenz haben solle, und daß jeder bey dem vorgesezten Forstamt sich melden muß, damit alle Garn nach dem dortigen Herrschaftlichen Modell eingerichtet und gestempelt werden; wosbey einem jeden Fischer zugleich verbotten wird, daß er zur Laichzeit sich des Fischens gänzlich enthalten solle, weiln sonstn dabey mancher Fisch mit vieler Laich zu Grunde gerichtet, und die Brut auf einmahl verdorben wird. Wird aber ein Fisch mit Brut gefangen; so muß er wieder in das Wasser geworfen werden.

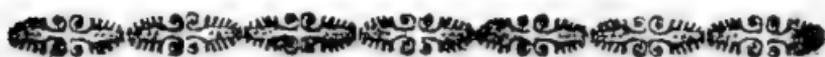
Gockeskern, Krähenaugen und andere dergleichen Apothekerwaaren sind denen Weyhern und Bächen höchstschädlich, weiln die Fische

sche davon abstehen. Wer nun erfunden wird, daß er dergleichen hineingeworfen, der muß exemplarisch bestraft werden. Auch sind die Sägmühlen an denen Bächen und Weyhern derer Fischen ihr ohnfehlbarer Untergang, wosferne die Sägspläne in das Wasser kommen; daher wird allen Sägmüllern anbefohlen, daß sie ihre Sägspläne aufhalten, und bey Straf entweder vergraben oder verbrennen.

28.

Die Fischer müssen ihre Garn, wann sie aus dem Wasser kommen, gleich aufhängen und trocknen, weilen sie sonst versporen und verfaulen. Sie müssen nachsehen, wo kleine Fehler daran sind, damit sie solche mit geringen Kosten repariren. Gleiche Bewandniß hat es mit den Fischlotten, Nachen und dergleichen Instrumenten. Ist ein Fischer darinnen saumselig; so muß er billig vor den Schaden stehen.





CAP. III.

Vom Holz und denen Waldungen.

§. 1.

Das dritte Objectum bey dem Jagd- und Forstwesen ist das Holz. Hierauf aber kommt auch das Hauptwesen an, weilen das Holz weit mehreres, als das Jagdwesen einträgt, auch weit mehrere Erfahrung und Geschicklichkeit als das Jagen erfordert; dann jeder Bauer lernt ehender einen Hirsch schießen, als einen Wald forstmäßig im Stand zu halten. Einen Wald forstmäßig tractiren, heisset nichts anders, als die Hauung des Holzes so einzurichten, daß man den convenablen Nutzen aus dem Wald ziehet, und dieser doch allezeit in seinem Stand erhalten werde.

§. 2.

Einen Jäger, welcher das Holzwesen eines Waldes verstehet, nennet man einen Holzgerechten, und, welcher die Wildbahn mehr

mehr gelernet, einen hirschgerechten Jäger. Ein holzgerechter Jäger muß aber folgende Stücke wohl verstehen:

- 1) Wie er einen Wald taxiren,
- 2) wie er einen Wald anpflanzen,
- 3) und wie er den angepflanzten in forstmäßigem Stand erhalten solle.

Dieses sind drey Stücke, welche zwar leicht geschrieben sind, allein es gehöret viel darzu, daß ein Forster solche verstehe, und man kan unter 40 Forstern kaum 10 finden, welche in diesem Stück ihr Metier behörig gelernet haben, dann darzu gehöret fleißige Lesung solcher Bücher, welche vom Forst- und Holzwesen geschrieben haben, eigene Aufmerksamkeit, Fleiß, und Application, welche bey den wenigsten Forstern, wann sie einmahl ihre Bedienung haben, und glauben versorgt zu seyn, mehr anzutreffen ist, gleichwohlen despendiret von dieser Geschicklichkeit das Beste derer Waldungen und Jagd selbst: Und wann dergleichen Forster mit denen Waldungen unverständlich umgehen, immer abtreiben, und die Anpflanzung nicht verstehen; so muß endlich in einem Land der Holzmangel und die Theurung einreißen. Ein Beamter also, deme dergleichen Forster zugeschicket wird, muß wissen, wie er denselben gleich auf die Probe

D

führe

führen, und wie weit er sich auf ihn verlassen könne. Findet er denselben nicht fest in seiner Kunst; so muß er nachgehends desto genauere Aufsicht auf ihn haben. Er kan aber einen Forster nicht besser probiren, als wann er denselben einen Wald taxiren läßet, weilen darzu schon Erfahrung und Geschicklichkeit erfordert wird.

§. 3.

Die Bestimmung eines Waldes ist verschieden. Dann entweder wird ein ganzer Wald, oder nur gewisses Holz darinnen ästimirt. Wann ein Forster einen ganzen District Waldes abschätzen solle; so nimt er einen kleinen Bezirk davon in Augenschein, unweilet denselben, und überschläget, wie viel Klafter Holz derselbe geben könne, schlägt sofort das Holz nach dem laufenden Preis an, und continuirt also durch den ganzen Wald. Es gehöret darzu ein gutes Augenmaaß und große Erfahrung; dahero stehet man auch, daß mancher Holzhauer einen Baum besser, als der Forster selbst, ästimiren kan. Soll aber der Forster nur gewisses Holz abschätzen; so ist es entweder Brennholz, oder Bauholz vor die Zimmerleute, als Schwellen, Sparren, Riegelholz, Durchzug, oder Wagnersholz vor Felgen, Axen, Naben und Speichen; oder Kiefern- und Fichtenholz vor die
Brenn

Brunnennacher, oder Holz vor die Rieser, als Dauen, Reiffstangen, Wandweiden, oder ist Holz vor die Schreiner, Glaser und Dreher, oder es sind Holländerbäume. Ein jeder wird leicht einsehen, daß das Nutzholz, welches vor die Handwerksleute abgegeben wird, im Preis höher laufe, als das anzuweisende Brennholz. Wann also ein Jäger in dem Wald Brennholz anweisen solle, und der Beamte sieht nach, findet aber, daß er taugliches Nutzholz vor Brennholz angewiesen; so kan er bey sich schon die Rechnung machen, daß entweder der Forster seine Profession nicht behörig gelernt habe, und keinen Uberschlag machen könne, oder daß ihme sonst nicht viel zu trauen sey, und desto ehender muß er auf denselben ein wachsames Auge haben, weisen er sonst entweder aus Betrug oder Dummheit einer Landesherrschaft einen sehr großen Schaden in denen Waldungen thun kan. Wann nachgehends das Holz einmahl abgehauen und verbrannt ist; so läffet sich der Schaden nicht mehr ästimiren, und gleichwohl ist er der Herrschaft in ihren Waldungen wirklich zugesüget worden. Der Beamte muß also selbst den Bedacht nehmen, daß zu Brennholz vor allen Dingen nur das verkruppte, gipfeldörre oder anderes abgängiges Holz genommen werde. Allein darzu, daß ein Beam-

ter den Forster prüfe, gehöret schon Erfahrung, und er muß das Metier selbst mit verstehen. Viele Herrschaften erlauben daher ihren Beamten, die kleine Jagd zu exerciren, welches gewiß sehr klüglich und vernünftig gehandelt ist. Dann der Beamte wird dadurch angelockt, bey müßigen Stunden selbst in die Waldungen zu gehen, auf das Forstwesen sich zu appliciren, und auf die Waldungen Achtung zu geben. Er lernet das Feld und den Ackerbau kennen, und kan manchen Fehler, der von dem altwätterlichen Köhlerglauben auf die Nachkömlinge transferiret und beygehalten worden, entdecken und verbessern. Er lernet bey seiner Jurisprudenz sich auch auf die Deconomie zu appliciren, stellet selbst Versuche an, suchet in den Wäldern Kohlgruben, Hafnererde, und andere Metallen zu entdecken, und was dergleichen Observationes mehr sind, um welche ein Forster, der so weit nicht siehet, und nur auf das interest & refert sein Augenmerk richtet, niemahlen Achtung gibt. Was schadet es einem Landes-Herrn oder seiner Jagdgerechtigkeit, wann der Beamte des Jahrs sich etwa 20 Hasen schießet? Ist es dann nicht besser, als daß man ihme solche in die Küche liefern läßet, und der Forster dabey sich einen solchen guten Willen macht, daß ihme manches durch die Finger gesehen wird? Ich sage aber,

der

der Beamte muß selbst hinaus gehen, wann der intendirte Endzweck erhalten werden solle, und nicht etwa durch die Bauren und Forster sich schießen lassen, oder die Jagd auf andere Art mißbrauchen. Dann sonst ist freylich besser, daß solchen Subjectis dergleichen Freyheit wieder entzogen werde.

§. 4.

Es ist aber nicht genug, daß der Forster einen Wald, oder die verschiedene Gattungen des Holzes zu taxiren, und von einander zu separiren wisse, sondern er muß auch einen Wald anpflanzen und in forstmäßigen Stand erhalten können.

§. 5.

Ueber die Anpflanzung und forstmäßige Unterhaltung der Waldungen sind die holzgerechte Jäger selbst verschiedener Meynung. Es muß also ein Beamter, welcher mit Waldungen zu schaffen hat, die Gründe selbst pro und contra wissen, damit er an seine Herrschaft berichten könne, welche Art von Anpflanzung in seinem Amt am tauglichsten und practicabelsten seye, und daß er nicht nöthig habe, sich hierinnen auf die bloße Aussage des Forsters zu verlassen. Die Hauptregel ist diese, daß man in denen Waldungen keine

öde Plätze und Wäsen lasse, dann sie sind zum Holztragen destiniert: deswegen wäre wunderbar, wann Feld, so zum Holztragen gewidmet ist, öde sollte liegen bleiben, und wäre eben, als wann der Bauer seine Aecker einmahl besäete, und hernach wüßt liegen ließe. Wo würde es zu Ende auch hinkommen, wann man beständig Holz holen, und keines nachpflanzen wolte? Die Fortpflanzung der Wälder geschiehet entweder durch das Auslichten, oder durch das Schlaghauen mit Saamenbäumen, oder durch die Holzsaat. Ein jeder Forster hat hierinnen seine besondere Meinung. Der eine liebet das Auslichten oder Ausschleichen, und verwirft das Schlaghauen. Der andere verwirft das Auslichten u. Schlaghauen mit Saamenbäumen, und liebet dagegen die Holzsaat.

§. 6.

Das Auslichten oder Ausschleichen der Waldungen geschiehet dergestalten, daß man hin und wider in dem Wald die abgängige Bäume, oder wo selbige allzudick stehen, und einander verstreimmen, aushauet und benutzet, damit die junge Bäume Luft bekommen, und nachwachsen können. Die Liebhaber von diesem Auslichten geben davon folgenden Vortheil an. Eines Theils, sprechen sie, würden die untaugliche Bäume, welche
im

Im Abgang und an denen nichts mehr zu erziehen wäre, dadurch aus dem Wald geschafft und zum Besten des Eigenthümers versilbert. Weilen aber andern Theils die daneben stehende junge Bäume dadurch mehr Sonne, Luft, Regen und Thau bekämen; so wuchseten diese nachgehends lebhaft nach, und solchergestalten könne der Wald niemahlen ausgehen, sondern werde allezeit in seinem Stand erhalten. Und da dritten Theils der junge Anwuchs neben den abgängigen Bäumen schon geraume Zeit gestanden und gros worden; so hätte solcher schon viele Jahre im Wachsthum voraus, und könnte viel ehender wieder haubar werden, als andere Bäume, welche erst frisch gesäet worden. Zudem wären viertem Theils gleich wieder Saamenbäume vorhanden, welche den Wald von selbst anpflanzen, mithin könne der Wald niemahlen ausgehen, sondern pflanze sich durch diese Methode ohne die geringste Kosten von selbst fort; wie dann fünften Theils durch die Erfahrung bestäätiget werde, daß in den ältesten Zeiten, und ehe man an gewisse Schläge und Behaue oder die Holzsaat gedacht, die Waldungen sich auf solche Art selbst fortgepflanzt hätten, und doch dabey behörig veruuet worden wären.

S. 7.

Gegen dieses Auslichten wird von andern Forstern verschiedenes eingewendet: Denn 1) sprechen sie, schlage der große Baum, welchen man unter dem jungen Wachsthum fälle, viele gesunde und hoffnungsvolle junge Bäume darnieder, welche auf solche Art verlohren gingen. Die Holzhauer, welche diesen Baum aufmachten, würden vielen jungen Anpflug vertreten, und die Fuhrleute, welche in die Dickungen fahren und das Holz holen müßten, würden dadurch abermahlen viele junge Bäume und Anpflug beschädigen, mithin entstehe auf solche Art durch einen einzigen gefälltten Baum sehr großer Schaden. Es wäre auch bekannt, daß die junge Bäume unter den Nesten eines solchen hohen Baumes nicht fortkämen, weiln sie der beständige Schatten und die Entziehung der freyen Luft an ihrem Wachsthum hindere. Es gäben daher nur krüppigte Stämme, welche 80. Jahr alt werden, und doch zu keiner behörigen Dickung und Höhe gelangen könnten. Wann man ihnen nachgehends auch durch Weghauung der hohen abgängigen Bäumen Luft mache; so könne doch um deswillen nichts mehr daraus werden, weiln sie in der Jugend schon verkrüppelt und verdorben worden. Der Saft der Bäume seye einmahl gewohnt, seinen Lauf in die Nebenäste zu nehmen, welches verhin-

dere,

dere, daß der Baum in der Höhe weiter zunehme. Solchergestalten aber müsse in Verfolg der Zeit lauter verkruppte und verdorbene Waldung heraus kommen zc.

§. 8.

Diejenige, welche Liebhaber von Schläger- oder Gehauen sind, nehmen einen ganzen District Waldes vor, theilen und steinen solchen in 60. 80. 90. bis 100 Jahrgänge ab, und hauen alle Jahr einen gewissen abgestein- ten District mit Stumpf und Stiel, auffer einigen Saamenbäumen, aus, dergestalten, daß in 100. 80 oder 90 Jahr, nachdeme der Boden mager oder fruchtbar seye, der erste Schlag wieder haubar, und in dem Stand seyn muß, daß man die Gehau von vornen wieder anfangen, und mit den Waldungen auf diesen Fuß in viele Sæcula continuiren könne. Solchergestalten, geben sie vor, gehe gar kein Holz zu Schanden, sondern werde alles zum Besten gnädigster Herrschaft angewendet und vernuget, der Wald könne auch niemahlen ausgehen; sondern ein Gehau biete dem andern beständig die Hand, und wachse wieder nach. Diese Fortpflanzung der Waldungen koste auch die Herrschaft kein Geld, weiln man auf jedem Morgen 6. 7 bis 8 junge Bäume nach Guldunken stehen lasse. Dieses wären die Saamenbäume, wel-

che im besten Tragen und von einer schönen Eron seyn müßten. Wann nun diese ihren zeitigen Saamen, als Eichel, Bucheln, Birken-saamen und dergleichen fallen ließen; so werde der abgetriebene Wald dadurch von selbst wieder angepflanzt: Woferne nun dieser junge Anpflug vor dem Vieh so lange gewahrt werde, bis er solchem aus dem Maul gewachsen, und dasselbe ihm nicht mehr schaden könne; so müsse daraus nothwendig ein vollkommener dichter Wald entstehen, worinnen keine öde und wüste Plätze ohne Nutzen liegen blieben; und auf solche Art könne ein Eigenthümer seine Waldungen mit Vortheil benutzen, und wegen einem entstehenden Holz-mangel ohnbeforgt seyn, weil die Erfahrung lehre, daß in Zeit von 80. 90 bis 100 Jahren wieder ein vollkommener haubarer Wald anwachsen könne.

§. 9.

Gegen diese Schläge mit Saamenbäumen machen andere wieder starke Einwendungen, und geben vor, daß die junge Waldungen in 80. 90 bis 100 Jahren gar manchen Gefährlichkeiten unterworfen seyen; Und wann das Principium: daß in so viel Jahren der erste Schlag und Wald wieder in die Höhe gewachsen seye, fallire; so wären die Waldungen auf beständig verdorben, und müsse
noth-

nothwendig Noth und Holzmangel einreissen. Die Gefährlichkeiten aber beständen darinnen, wasmassen erstlich bekandt seye, daß die Bäume nicht alle Jahr Saamen trügen. Woserne nun ein oder zwey Jahr der Saamen ausbleibe; so ziehe indessen der Boden Wassen, und der Saame könne nachgehends nicht mehr in den Boden kommen und anziehen, mithin gebe es statt Waldung Wassen und Gras, und kein Holz mehr. Zum andern fielen der Saamen von den Bäumen zwar unter dieselbe, der wenigste aber gehe wegen dem Schatten auf, und die mehresten Orte des Waldes blieben solchergestalten ohnbesaamt und öde liegen. Wann man auch drittens zugeben wolte, daß der Wind den Saamen auf dem Feld hin und her jage, und alle öde Fleckgen davon angefüllet würden; so bleibe doch der Saamen auf dem Boden liegen, und komme nicht in die Erde, sondern müsse oben auf dem Boden verfaulen. Es seye viertens auch zu bedenken, daß das Vieh und Wildpret den jungen zarten Anspflug, zumahlen bey schweren kalten Wintern, oben abbeisse, und dadurch wäre nachgehends der Wald verkruppt und verdorben, weiln aus einem solchen angebissenen jungen Stamm niemahlen etwas werden könne. Wolte man auch mit hohen Planken oder Hurten einen solchen Schlag verschließen und

und zuzäunen; so mache solches sehr viele Kosten, und würde dabey viel Holz ohnnöthig verthan, welches man zum Verkauf besser anbringen könne. Deme trette fünftens bey, daß durch Sonnenhitze dergleichen junger Anpflug öfters ausderre, und der gezogene Wasfen nachgehends keinen Saamen mehr in die Erde lasse; nicht zu gedenken, daß die Saamenbäume, welche gemeinlich einen schönen Wald haben müssen, durch die Sturmwinde leicht gegriffen und ausgerissen werden können. Diesem solle man sechstens beyfügen, daß solchergestalten ganze Gehäue viele Jahre gegen das Vieh zugehängt werden müßten, und die arme Unterthanen, welche doch von der Viehzucht leben, an ihrem Werdgang ungemein gehemmet würden: So werde sich die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der Schlägen gar bald ergeben.

§. 10.

Noch andere sind keine Liebhaber von Auslichten, noch von den Schlägen mit Saamenbäumen, sondern sie lieben die Schläge, welche sie ebenfalls in gewisse Jahrgänge abtheilen, ohne Saamenbäume. Diese hauen alles Holz mit Stumpf und Stiel weg, lassen auch die Stöcke und Wurzeln ausgraben, und pflanzen den Wald mit neuer Holzsaat, v. gr. Buchen, Eichen, oder

oder Tangelholzsaamen an. Allein andere verwerfen diese Methode, weiln dadurch viele Schläge eingehängt, und die Unterthanen an der Weyde gehemmet würden, und der Eigenthümer des Waldes mit Umarbeitung des Feldes sehr viele Kosten habe. Es seye dabey ein solcher Schlag eben sowohl, als der Schlag mit Saamenbäumen, vielen Gefährlichkeiten unterworfen, und was dergleichen Gründe mehr sind. Diese Methode mit der Holzsaat ist zwar ganz natürlich, und es komt dabey nicht, wie bey den Saamenbäumen, auf ein Ohngefähr an, sondern man kan alle Fleckgen des Waldes mit Saamen bewerfen, und werden keine öde Plätze liegen bleiben, sondern der Saamen gehet an allen Orten zugleich auf. Allein darzu gehöret schon ein geschickter Forster, welcher nicht allein weiß, zu welcher Zeit der Saamen von jedem Holz zeitig seyn, auch wann und wie er gesäet werden müsse, sondern er muß auch die Beschaffenheit seines Erdreichs wohl kennen, und wissen, auf welchem Boden Eischeln, oder Bucheln, oder anderes Laubholz am besten fortkommen werde. Dieses aber wissen die wenigste anzugeben, dahero auch die Holzsaat bishero so sonderlich nicht getrieben worden. Es ist also löblich, wann ein Beamter von diesen Sachen selbstn einen Begriff hat, daß er dem bloßen Bericht seines Forsters,

der

62 Vom Jagd- und Forstwesen.

der oft weniger als er selbst davon versteht, nicht glauben dürfe, sondern sich selbst auf den Platz begeben, und überlegen könne, ob das Auslichten der Waldungen, oder die Holzsaat, oder Schläge mit Samenbäumen an diesem oder jenem Ort am bequemsten seyn mögten: Dann auch hier mag es heißen, *quod minima circumstantia variet rem & opiniones hominum.*

§. II.

Im übrigen hat ein Beamter bey dem Forstwesen und den Forstfrevelhaidigungen folgende Stücke zu beobachten:

Daß der Jäger keinem Forstfreveler durch die Finger sehe, sondern alle getreulich angebe, zu dem Ende ein ordentliches Frevelregister halte, in welchem die Freveler mit Namen, Tag und Jahr notiret stehen, auch bemerkt ist, welche Gattung Holz er entwendet habe. Ob der Baum grün, dick, abgängig oder fruchtbar gewesen. Dann weisen einem Jäger, wie einem Feldschützen, völliger Glauben auf seine Pflichten beygemessen werden muß; so ist billig, daß Jahr und Datum genau bemerkt werden, damit der Denunciat allenfals seinen Gegenbeweis dagegen führen, man auch sehen könne, ob derselbe in der Serzeit oder auf einem verbotenen

tenen

tenen Holztag im Wald gewesen; in welchen Fällen der Freveler härter, als sonst, bestraft wird. Die Gattung des Holzes aber muß deswegen bemerkt werden, weil der Schaden, welchen der Jäger zugleich zu annotiren und in sein Register zu setzen hat, vor allen Dingen nach des Forsters Aestimation dem Eigenthümer des Waldes ersetzt werden muß, und alsdann erst die Strafe besonders angesetzt wird. Sodann muß

§. 12.

Der Jäger, wann er Gesinde im Wald antrifft, dem Dienstherrn es gleich anzeigen, daß dieser dem Gesind so viel, als Schaden und Straf ausmacht, am Lohn einbehalten könne. Ferner muß

§. 13.

Der Beamte Achtung geben, daß der Jäger bey Holzanweisungen oder sonst nicht selbst den Unterschleif begehe. Dann wann er v. gr. einem Kiefer halbfudrige Reiffstangen anweisen solle; so ist es bey vielen um Zahlung einer guten Zech oder doppelter Diäten zu thun, daß fudrige Reiffstangen angewiesen werden. Wann jemand etwa 6 Klafter Holz begehret; so weist man einen Baum an, der auch $6\frac{1}{2}$ oder 7 Klafter geben kan. Den Ueberschuß läffet man nachgehends mit
drey

drein gehen, weiln man es im Abschätzen so genau nicht treffen können. Ein Wagner begehret Brennholz, unter diesem Prätext aber lästet man gutes Nutzholz verabsolgen, und was dergleichen Unterschleife mehr sind. Besichtigt ein Beamter den Forst, und er vermerket dergleichen Betrügerereyen; so muß er desto aufmerktsamer seyn, und lieber einen dritten vertrauten Mann zu den Holzanweisungen mitschicken. Bey dem Schlaghauen ist dergleichen Unterschleif leicht vorzubiegen, dann die Liste von den Holzhauern zeigt gleich, wieviel Klafter sie gemacht und bezahlt bekommen haben, und vor soviel muß der Jäger das Geld nach dem Tax liefern. Allein es ist zu bedauern, daß auch hier oft vieles gestohlen seyn muß, wann der Jäger in der Rechnung nicht benkommen kan. Ein ehrlicher Forster ist also besser, als alle Cautelen, welche man gegen die Unterschleife gebrauchen will. Endlich muß

§. 14.

Das Holz auch zu rechter Zeit in den Waldungen gefället werden, damit es behörig austrocknen könne. Dann mit grünem Holz ist der Käufer betrogen, weiln er desto mehreres haben muß, und doch kein ordentliches Feuer bekommt, und der Eigenthümer des Waldes

des

des muß desto mehreres anweisen, wodurch die Waldungen immer lichter werden.

§. 15.

Bauholz soll anderst nicht, als in den Wintermonathen gefället werden, weil es sonst von keiner Dauet ist, und im Sommer durch die Holzhauer und Fuhrleute an dem jungen Holzwuchs gar starker Schaden geschieht, es müste dann der größte Nothfall vorhanden seyn.

§. 16.

Der Forster muß sorgen, daß das Reiß- und alles Holz vor Georgii noch sauber aus dem Wald geschafft werde, damit es dem jungen Nachwuchs nicht hindere; und

§. 17.

Daß das Stockholz ausgegraben werde, damit anderes auf diesem Platz wachsen könne.

§. 18.

Daß die Wälder vornen ohnversehrt, und also keine Traufbäume beschädiget werden; Dann wann der Bauer einmahl anfängt in dem Wald zu stocken, und Ackerfeld anzulegen; so werden die Grenzen des Waldes dadurch

turbiret, und in 40 bis 50 Jahren, wann man die Morgenmaasß des Waldes wieder auffsuchen will, wird kein Unterthan von seinem Land etwas hergeben wollen, wodurch zuletzt Prozesse und Weiterungen entstehen; dahero in den mehresten Forstordnungen festgesetzt ist, daß derjenige, welcher die Grenzen des Waldes durch Abhanung der Traufeichen beschädiget, als ein motor termini viel härter bestraft wird, dann einem anderen Holzfreveler zu geschehen pfleget.

§. 19.

Wann den Unterthanen Feld zu Rödern oder zum Ausstocken angewiesen wird; so ist das beste, daß man ihnen solches gleich aussteine oder mit der Waldart bezeichne, damit sie über diese Grenzen nicht gehen können. Man lasse sie dabey vornen anfangen auszustocken, und sauber aufzuputzen, und setze ihnen gewisse Zeit, binnen welcher sie fertig seyn, oder den Zins von dem Feld geben müssen; dann sonst stocken sie gemeiniglich das Beste heraus, und lassen das andere liegen.

§. 20.

Kein Unterthan soll auch in seinen eigenen Waldungen eigenmächtig Holz hauen, sondern es durch den Forster anweisen, und mit der Waldart bezeichnen lassen. Dann es ist dem

dem Landesherrn sowohl wegen der Jagd, als auch daß kein Holz-mangel im Land einreisse, daran gelegen, daß alles forsimäßig tractirt und die Wälder nicht degradiret werden; doch erfordert die Billigkeit, daß den Eigenthümern durch den Herrschaftlichen Forster die Anweisung gratis geschehe.

§. 21.

Kein junges und gesundes Holz, sondern nur das abgängige, welches den Brand, Krebs, Wurm hat, oder sonst anstößig ist, soll zu Brennholz angewiesen werden, es müste dann alljudick auf einander stehen, und ein Theil ausgeschleicht werden, damit der übrige desto mehr Luft und Sonne bekomme.

§. 22.

Beim Heimführen ist Achtung zu geben, daß die Bauren keine neue Holzwege zum Schaden des Waldes machen, noch unterwegs von dem Holz heimlich abladen.

§. 23.

Die Stämme sollen wenigstens nur einen halben Schuh vom Boden abgehauen werden, besonders wo das Stockholz nicht ausgegraben wird, damit der Kleeberrest nachgehends nicht verderbe.

§. 24.

In Ansehung des Bauholzes sollen zu dem inwendigen Gebäu, als Thüren, Balken, Unterzög ic. kein Eichenholz, sondern nur auswendig, wo dasselbe in das Wetter komt, genommen werden, dann das Eichenholz wächst gar langsam, und ist also sparsam damit umzugehen.

§. 25.

Wird bey einem Nothfall Holz im Saft gehauen, dann regulariter sollen vor Michaelis keine Waldungen aufgehen; so sollen die Gipfel nicht gleich abgehauen werden, bis die Blätter dörren, und das Holz im Saft trocknet.

§. 26.

Die Zimmerplätze, wodurch an dem jungen Holz großer Schaden geschicket, sollen in den Wäldern nicht geduldet werden.

§. 27.

Die Kiefer brauchen allezeit gesundes Holz, und ist ihnen daher, soviel möglich, sparsam anzuweisen.

§. 28.

Die junge Schläge sollen eingehängt, und
gegen

gegen den Viehtrieb solange verboten werden, bis das Holz dem Vieh aus dem Maul gewachsen; auch sind keine Durchfahrten darinnen zu verstaten.

§. 29.

Keine Mayen sollen gesteckt und abgehauen, auch kein Birkenwasser, ausser im Nothfall, abgezapfet werden.

§. 30.

Das Laubscharren, weilen es des Waldes Dung ist, und der junge Anpflug mit weggeredet wird, soll niemanden verstattet seyn.

§. 31.

Bienen gehören der Landesherrschaft, in deren Waldung sie gefunden werden, daher jeder Unterthan, welcher solche findet, es dem Forster anzeigen, und solchen nicht wegnehmen soll, zumahlen wann der Baum deswegen verhauen werden müste.

§. 32.

Weilen durch das Lesholz viele Bäume gelähmt und verdorben werden, auch sonst Unterschleif durch arme Leute beschiehet; so ist dessen Zusammentragung regulariter verboten. Wo es aber die Unterthanen herge-

bracht, sollen sie doch keine Netze, Heppen, noch Beile mit in den Wald nehmen.

§. 33.

Das Rindenschälen ist den Waldungen und der Wildfuhr höchst-schädlich; dahero keinem Rothgerber mehr Rinden, als er braucht, zu gestatten, deren Handel aber muß gänzlich verbotten werden.

§. 34.

Besemreiser sollen nur ausgeschneizelt, nicht aber der junge Anwuchs darzu genommen werden.

§. 35.

Die Unterthanen müssen in der Woche gewisse Holztage regulirt bekommen, auf welche sie nur in den Wald fahren dürfen, die übrige Zeit müssen die Wälder zu und verhotten seyn, theils damit die Wildbahn nicht gestöret werde, theils damit der Jäger auf die Freveler desto besser Achtung geben könne, und vieler Unterschleif vermieden werde.

§. 36.

Die Jäger sollen keine Diäten noch Anweisungsgelübhr zu viel, noch sonsten von den Bauern das geringste geschenkt nehmen, weisen solches zu allerhand Nachsichten und Un-

terschleifen in den Waldungen Anlaß gibt. Vielweniger soll der Jäger in den Waldungen selbst weiden, grasen, oder mit Holz handeln, oder Holz zu Lohn geben, oder sich einiges Feld in den Waldungen anmassen.

§. 37.

Die Aeckerig sollen um Bartholomai besichtigt, und ästimirt werden, mit wie viel Stück sie beschlagen werden können. Darauf werden sie auf gewisse Wochen versteigt, und wann diese Zeit herum ist, so werden abersmahlen die Nachäckerig begeben. Damit nun niemand über seine determinirte Anzahl Schweine halte; so müssen sie mit dem Herrschafelichen Zeichen gebrennt werden. Weilen aber bey den gemeinen Waldungen viele Unterthanen nur ganz kleine, andere schwere Schweine halten; so ist die Regul fast überall recipirt, daß vier Säugferkel vor ein Schwein paffiren, und kein Unterthan andere Schweine einschlagen dürfe, als so viel er bis Johannis baptistæ an seinem eigenen Trog erzogen hat. Wo aber dieses nicht eingeführet ist, und es werden noch Schweine nach Johannis baptistæ jung, daselbsten läffet man zwey vor ein Hauptschwein mitlaufen. Aber fremde Schweine einzuschlagen, ist keinem Gemeinmann erlaubt, weilen sonsten ein jeder Schweine zur Helft annehmen, und die Mas-

72 Vom Jagd- und Forstwesen.

stung übertrieben würde, auch Fremde den gemeinen Nutzen ziehen könnten.

§. 38.

Kohlen sollen in Thälern und Bergen, wo sonst das Holz nicht fortgeht, sondern verderben muß, gekohlet, darzu aber keine gesunde Bäume genommen werden.

§. 39.

Potaschbrennen und Harzen ist dem Wald sehr schädlich. Es finden sich jedoch Clamen und Gebürge, wo das faule und andere Holz wegen der Beschwerlichkeit des Fuhrlohns anders nicht benuzet werden kan. Weilen aber dabey das Feuer leicht um sich greifen und den Wald anstecken kan, auch durch die Hitze viele benachbarte Bäume in dem Saft geschreckt werden, und abstecken; so müssen die Forster genau Achtung geben, daß bey dem Kohlen-:Potaschbrennen und Harzen das Feuer dem Wald keinen Schaden zufüge, und diesen Leuten muß eine gewisse Ordnung vorgeschrieben werden, wie sie mit dem Feuer und Holz umgehen sollen.

§. 40.

Wo die Kohlhäufen gebrennt werden, bleibt jederzeit auf den Kohlplätzen die Lösch-
und

und Kohlstaub liegen. Das Erdrreich wird dabey ausgebrannt, daß in vielen Jahren nichts auf den Plätzen wächst. Deswegen müssen denen Kohlenbrennern keine ohnthige und überflüssige Plätze angewiesen werden, und alle kleine Kohlhäufen muß man zu vermeiden suchen. Wann auch an jähen Bergen die Kohlplätze mit Holz unterbauet werden, welches nachgehends die Kohlenbrenner liegen und verfaulen lassen; so muß man dieses Holz zu benutzen suchen, oder die Kohlenbrenner anweisen, daß sie es bey ihren übrigen Häufen verwenden. Desgleichen muß denenselben verwehret werden, keine junge Stämme vor Schierstangen eigenmächtig abzuhauen, sondern die Forster sollen ihnen solche von Gipfen-dürrem oder abgebrochenem Holz anweisen.

§. 41.

Denen Kohlen- und Potaschbrennern ist auch besonders aufzugeben, daß sie in dem Wald kein Holz stehlen, Wild schießen, oder verdächtige Leute in ihre Baraquen aufnehmen.

§. 42.

Die von dem Kohlholz abfallende Reiser sollen zu Wellen gemacht, und Herrschaftswegen verkauft, denen Kohlenbrennern aber

soll nicht verstattet werden, solches vor sich zu verbrennen, und die Asche zu verkaufen, als wodurch zu allerhand Unterschleifen Anlaß gegeben wird.

§. 43.

Niemand darf Feuer in dem Wald anzumachen, besonders bey trockenem und dürrent Wetter, als wodurch der Wald leicht angestecket werden kan. Weilen aber Holzarbeiter, Hirten und dergleichen Leute, welche in dem Wald seyn müssen, bey kaltem und nassem Wetter ohne Holz nicht seyn können; so sollen sie solches nur von Kassel- und Lesholz an ohnschädliche Derter machen, oder in die Frevelregister geschrieben werden, besonders wann sie das Feuer einem Baum zu nahe anmachen, daß er dadurch verdorben wird. Klasters- und anderes taugliches Holz aber soll zu dergleichen Feuer nicht gebraucht werden.

§. 44.

Wer mit Stroh- oder andern Fackeln durch die Waldungen gehet, der soll kein Feuer in den Wald werfen, sondern die Fackel, falls er sie nicht mehr brauchet, in den Weg werfen, und wohl austreten.

§. 45.

Beym Ausroden der Niederwaldungen, wo das Holz, Gereis und Brezmen oder Günsler auf dem Platz verbrennt werden, ist wohl Achtung zu geben, daß das Feuer, wo hohe Waldungen angrenzen, wohl ausgethan werde, ehe man vom Platz gehet, damit es die Hohewaldungen nicht ergreife.

§. 46.

In Niederwaldungen soll auf die Stöcke der abgehauenen Bäumen kein Feuer gemacht werden, weil sie bis auf die Wurzel verbrennen, und daher abstehen müssen.

§. 47.

Ueberhaupt muß ein jeder, der Obacht über einen Wald hat, sorgen, daß derselbe durch kein Feuer in Gefahr und Schaden gesetzt werde. Im Fall aber dennoch Feuer ausgehen sollte; so müssen in allen benachbarten Dörfern die Sturmglocken geläutet werden, und die Unterthanen müssen zum Löschen herbeieilen. Der Anfang im Löschen wird an demjenigen Ort gemacht, wo der Wind das Feuer hintreibt. Die Unterthanen müssen Rechen, Schippen, Hacken, Aexte und Beile mitbringen. Mit den Rechen wird das alte Laub wenigstens 8 bis 9 Schuh breit weg

weggeschafft, daß das Feuer nicht weiter laufe. Mit Aexten und Beilen werden die Disckungen und das Lagerholz aus dem Weg geräumt. Mit den Hacken werden die Heyden, Fahrenkraut, und anderer grasigter Boden aufgehauen. Mit den Schippen wird das Aufgeworfene weggeräumt, und der Boden erfrischt, daß der Lauf des Feuers gehemmet wird. Es ist dahero zu sorgen, daß nicht alle Unterthanen mit Aexten versehen sind, sondern ein Theil Rechen, und der andere Theil wieder anderes Geschirr mitnehme.

§. 48.

Ist das Feuer im Nadelholz ausgegangen; so laufet es auf denen Bäumen in denen Nadeln fort, dahero der Boden bey 8 Schuh breit durch einen aufgeworfenen Weg gleich erfrischt, und alles Gehölz um- und dem Feuer bey 20 Schuh breit zugehauen werden muß.

§. 49.

In denen anwachsenden Waldungen geschieht durch Abhauung der Erbsenreiser, Bohnenstrecken, Zaun- und Dachgerthen, Garsbenseil und dergleichen großer Schaden, dann der abgeschnittene junge Anwuchs bleibt kurzstämmig und verkruppt, treibet in die Nests, und wird aus demselben niemahlen ein
rechtz

rechtshaffener Baum werden. Deswegen muß dergleichen billig verboten bleiben, oder diejenigen, welche dergleichen absolute nöthig haben, müssen durch den Forster an unschädlichen Orten solche sich anweisen lassen. Eitzgleiches ist auch von Baumpfälen, Hopfsstangen, und anderm dergleichen geringem Holz zu sagen.

§. 50.

Niemand soll ohne Vorwissen der Forster Birkenwasser aus den Bäumen zapfen, oder die Bäume zu Rihnholz anhauen, wodurch diese schadhast werden und leicht abstehen, welches billig auch bey den Vogelnestern und Bienen, so in den hohlen Bäumen befindlich sind, beobachtet werden muß, weilien durch das Anhauen die Löcher in den hohlen Bäumen größer gemacht und dem Regen blos gestellet werden. Ueberhaupt gilt die Regul, daß keine Privatperson Bäume im Wald beschädigen, oder selbige gar stehlen solle: Dann was nicht mein ist, muß ich liegen und unbeschädiget lassen.

§. 51.

Auf eben diese Regul gründet sich auch, was bereits oben sub Lit. f. angeführet worden, daß man in denen Wäldern, besonders in jungen Schlägen, kein Laub scharren solle,

le, wann zumahlen eiserne Rechen oder junge dornne Wellen darzu gebraucht werden. Dann dem Wald entgehet dadurch nicht allein seine Düngung, sondern der junge Anpflug wird auch dadurch aus der Erde geropft und beschädiget. In Hohwaldungen, wo das Vieh ohnehin hineingehet, und kein junger Anwuchs ist, kan solches ehender verstatet werden, und alsdann werden gemeinlich gewisse Tage reguliret, auf welche die ganze Gemeinde in Beysehn des Forsters in den gemeinen Wald gehen, und dergleichen Laub zum Düngen oder anderm Gebrauch holen kan. In den Herrschaftlichen Waldungen aber müssen die Unterthanen billig eine kleine Retribution geben, weilien der Wald, und also auch das Laub, nicht ihnen, sondern der Landesherrschaft gehörig ist. Der Forster muß alsdann Achtung geben, daß dem Wald noch einiges Laub zum nöthigen Dung gelassen werde, daß die Unterthanen die junge Schläge verschonen, und unter dem Prätext: Laub zu scharren, nicht hinlaufen, wo sie wollen.

§. 52.

Das Baumringeln und Baumklopfen muß billig exemplarisch bestrafet werden, weilien man die Thäter selten ausfindig machen kan, und ein jeder, deme ein Baum in seiner

ner

ner Nachbarschaft nicht anstehet, solchen nach seinem Gurdünken leicht wegschaffet, dem Nachbarn aber dadurch oft großen Schaden thut. Das Baumringeln bestehet darinnen, daß man die Rinde rund um den Baum loshaut, damit der Saft aus der Wurzel nicht mehr in die Höhe steigen kan, und der Baum dörren muß. Bey dem Baumklopfen aber werden die Bäume zur Saftzeit ringsherum mit der Axt solange geklopft, bis die Rinde völlig von dem Holz sich abgesondert, und die Communication des Safts dadurch verhindert wird. Diesen Bäumen siehet man gar nichts an, bis sie anfangen zu dörren und zu verderben. Man erfähret auch solche boshafte Thäter selten, wann sie nicht von ohngefähr ertappet werden. Desgleichen muß das Lindenbast-Schälen, das Duttenmachen von Rinden, um Erdbeeren und dergleichen Sachen hinein zu thun und feil zu tragen, verboten seyn, weiln mancher junger Baum dadurch zu Grund gerichtet wird.

S. 53.

Das Laubstreifeln, wodurch der Baum zu seinem großen Schaden vom Laub entblößet, und viele Sommerlatten und junge Ausschüsse abgebrochen werden, ferner das Grasschneiden in jungen Schlägen mit der Hand, Sense
oder

oder Sichel, desgleichen das Weiden darinnen, als wodurch viel junger Anwuchs zu Grunde gehet, wird bey einer guten Forsts Ordnung unter die verbottene Dinge gerechnet, und nach Proportion des Verbrechens bestrafet: Dann wer mit der Sense graset, verdienet wohl eine härtere Strafe, als derjenige, so das Gras nur mit der Hand ropfet. Und eine Heerde Vieh wird dem Wald mehr Schaden zufügen, als derjenige, welcher nur mit ein oder zwey Stück Vieh darinnen weidet.

§. 54.

Ueberhaupt ist zu bemerken, daß in denen Waldungen ohne Vorwissen des Forsters nichts vorgenommen, noch dem Wald Schaden zugefügt werde. Der Forster aber muß mit dem Holz und Wildpret forst- und jagdmäßig, das ist, öconomisch verfahren, so daß er zum schlechten Gebrauch auch schlechteres Holz nehme, und das gute zu einem besseren Gebrauch aufbehalte, und den Hasen nicht todt schieße, wann er seine Jungen im Leib, sondern alsdann, wann er diese gesetzt hat. Ein Beamter wird aus dem angeführten sich schon beyläufig einen Begriff machen können, worauf es in seinem Amt bey dem Jagd- und Forstwesen ankomme. Wer nachgehends mehreres hiervon lernen will, der muß ganz

ze Bücher nachlesen, welche von dem Forst- und Jagdwesen geschrieben haben, als

Ahasveri Fritschii corpus juris venatorio-forestalis.

Von Göbels diatriba de jure venandi.

Beckmann von der Holzsaat, 26.

§. 55.

Damit aber doch jeder einen Begriff von einem Forstfrevler-Protocoll bekomme; so will einen kurzen Extract von dergleichen anhero setzen, und dabey bemerken, daß diese Kügetäge ganz summarisch abgehandelt werden, und auch um deswillen nicht viele Ambages nöthig haben, weilien das Objectum gemeiniglich geringfügig, und ein weitläufiger Proceß den Unterthanen mehr kosten würde, als das Objectum litis wehrt ist; nebst deme auch der Beweis gar kurz gehet: Dann wann der Frevler gleich das factum negiret, der verpflichtete Forster aber auf sein Gewissen versichert, daß er den Denunciaten im Verbottenen angetroffen habe; so wird diesem, gleich einem Schützen, völliger Beweis zugestellet, und auf das Leugnen, woferne nicht der Gegenbeweis gemacht werden kan, keine Reflexion genommen, daß dahero der Proceß gar geschwind entschieden ist. Den Schaden, welchen dergleichen Forstfrevler

freveler begehen, zieht der Eigenthümer des Waldes. Ist also der Wald Herrschaftlich; so zieht die Landesherrschaft den Schaden ein: Ist aber der Wald einer Gemeinde oder einem andern Particulier; so wird diesem die Schadensersetzung billig adjudiciret. So viel aber die Strafe betrifft; so hat die Landesherrschaft solche allein zu beziehen, theils weilen sie allein das Jus puniendi hat, theils weilen sie, als Oberauffseherin der gemeinen und übrigen Privat-Waldungen, die Forster bestellet und salariret, welche sowohl auf die Herrschaftliche als gemeine und Privat-Waldungen genaue Obsicht tragen müssen. Den Schaden muß gemeiniglich der Forster auf seine Pflichten taxiren, und die Straf wird an vielen Orten nach Proportion des Schadens ad duplum, triplum vel quadruplum angesetzt. Man muß sich hierinnen nach den Forstordnungen eines jeden Landes, oder in deren Ermangelung nach der Observanz richten, welche durch die vorhergegangene Forstfrevel-Protocolla leicht festgesetzt werden kan. Auch können his deficientibus die Forstverordnungen derer Nachbarn pro basi angenommen werden. Ist aber dieser oder jener vorkommende Casus weder durch die Observanz noch durch Landesverordnungen decidiret; so bleibt solcher dem arbitrio Judicis billig ausgesetzt, weilen kein General-

gesetz

gesetz in Deutschland vorhanden ist, nach welchem die Forstfrevel entschieden werden sollten.



CAP. IV.

Von Forst-Rügen oder Forst- Freveltägen.

Ich habe in dem vorigen Capitul versprochen, den Extract eines Rüge- oder Frevelregisters anhero zu setzen, damit jeder Anfänger gleich ein Formular sehe, wie er dergleichen Protocolla einzurichten habe. Dieses Formular ist nun hier benzesetzt. Zu dessen Erläuterung aber wird ferner angeführt, daß solches zwey Colonnen habe. In der vordersten Colonne wird der Schaden vor die Landesherrschaft, wann solcher in Herrschaftlichen Waldungen geschieht, ausgeworfen. Der Schaden aber, welcher in Particulair-Waldungen geschieht, wird nur in nigro nachgeführt, weilen gemeiniglich die mehresten Schäden in Herrschaftlichen Waldungen geschehen, und im Calculiren auch eine Confusion heraus kommen würde, wann man den Herrschaftlichen und derer Particuliers

84 Vom Jagd- und Forstwesen.

Schaden unter einander in eine Colonne setzen wolte. Dann am Schluß des Frevels Protocoll wird der Herrschaftliche Schaden allemahl summirt, und dasselbe dem Herrschaftlichen Receptor zu Erhebung und Venzreibung der Gelder zugestellet. Woferne nun die Schäden unter einander gesetzt würden; so müßten allemahl zu Belegungen derer Rechnungen besondere Extractus gemacht, und der Schaden der Particuliers von dem Herrschaftlichen separiret werden. In der andern Colonne stehet die Strafe, welche die Herrschaft zu beziehen hat, und bey jedem Casu ist bey denen Buchstaben sub A. B. C. &c. angeführt, weswegen die Strafen auf diesen Fuß angeführt worden, welche Noten das kurze Protocoll erläutern, und als Rationes decidendi anzusehen sind.

Der Schaden wird nur wegen dem entwendeten Holz, nicht aber wegen dem geschossenen Wildpret, restituirt; dann so lange das Wild noch in seiner Freyheit ist, kan kein Landesherr sagen, daß es sein Eigenthum seye, mithin auch die Restitution des Schadens nicht begehren. Die Wilddiebe aber werden empfindlicher, als die Holzdiebe, gestraft, theils weil die Wilddieberey entweder eine Wollust oder schändliche Gewinnsucht und liebenden Müßiggang zum Grund hat,

hat, theils weilen ohne scharfe Strafen ders gleichen eingerissene Pasion nicht wohl auszurotten ist. Mit dem Holz hingegen hat es eine andere Bewandniß, der Unterthan hat es sehr nothwendig, und muß es oft, zumahlen im Winter, aus Noth holen, und dabey wird der Eigenthümer dadurch lädiret, das hero ihme billig der Schaden zu ersetzen ist.

Actum Lemgau den 12 Nov.
1763. (A)

Nachdeme gesamte Forstere des allhiesigen Amts ihre Frevelregister derjenigen Freveler bey Amt übergeben, welche dieses Jahr in den Herrschaftlichen und gemeinen Waldungen gepfändet worden; so hat man heut dato mit der Frevelthaidigung den Anfang gemacht, und zwar im

Lemgauer Forst.

Denunciant
Forster
Büchler.
Schaden.

Lemgau.

Straf.

fl. b $\frac{1}{2}$. pf. 1) Hans Wilbel hat im fl. b $\frac{1}{2}$. pf.
gemeinen Wald den 12
Jan. ein Tragend Reisz
holz

86 Vom Jagd- und Forstwesen.

Schaden.

Straf.

fl. bz. pf.

holz geholt, und soll der
Gemeinde Lemgau 2 bz.
8 pf. vor den Schaden
zahlen. (B)

fl. bz. pf.

2) Georg Teubel hat im
Herrschaftlichen Wald
Berlenbach den 3ten
Febr. eine Leiterbaums-
mäßige Buch gehauen. (C)

3) Friedrich Lorenz ist den
14ten Febr. in dem Müll-
erischen Erben Wald
angetroffen worden, daß
er eine Balkenmäßige
Eich von 20 Schuh ge-
hauen; wurde nach des
Forsters Taxation ges-
traft und soll den Mülleri-
schen Erben 1 fl. vor den
Schaden zahlen.

4) Wilhelm Büffel hat
in den Herrschaftl. Rods-
büschen bey der Under-
den

Schaden.

Straf.

fl. bz. pf. den 20ten Febr. einen fl. bz. pf.
 Niegelstamm gehauen,
 gestraft nach der Taxas-
 tion (D) § 12 §

5) Catharina Feldmännin
 hat den 12ten Merz im
 jungen Schlap-Kaidels-
 stürz mit der Sichel ges-
 grafft. I § §

6) Philipp Burger hat den
 7ten Jan. im Herrschafts-
 lichen Wald Trautenau
 eine Last Besenreiser ges-
 schnitten. § 2. §

Burgdahl.

7) Hans Nickel Wolf hat
 den 7ten Aug. ein 100
 eichene Wellen im Herrs-
 chaftlichen Wald Seis-
 ders entwendet, ästimirt
 ad § 12 §

8) Samuel Spuler hat
 den 14ten Aug. im ge-
 meinen Erben Wald eis-
 nen

Schaden.		Straf.
fl. bz. pf.	nen Wagen Lagerholz geholt, ästimirt ad 1 Klafster Holz,	fl. bz. pf.
	und soll den Erben ebenso viel vor den Schaden zahlen.	= 7. 8

9) Maria Engelheidin hat den 3ten Novemb. im Herrschaftlichen Bucheln (E) gelesen. = = = 7. 8

Neunburger Forst.

Denunciant Johannes Spiesser, der Jägerpursch.

Neunburg.

Schaden.		Straf.
fl. bz. pf.	10) Friedrich Stockardts Ehefrau hat den 11ten May im Herrschaftl. jungen Schlag mit der Hand Gras geropft.	fl. bz. pf.
		= 3. 12

11) Eben desselben Bub hat den 7ten Junii mit 4 Stück Vieh im jungen Schlag gewendet bey Tag. (F) = = = 4. = =

12) Jos

5. 3. 12

Schaden.

Straf.

fl. bz pf. 12) Johannes Gerhard fl. bz. pf.
hat auffer dem Holztag(G)
sein angewiesenes Brenn-
holz den 8ten Nov. aus
dem Wald nach Haus
geführt.

Absens in contumaciam
gestraft pro = = = 7. 8

Tiefenberg.

13) Andreas Dald ist den
12ten May in der Sekz-
zeit in den Wald gefah-
ren. (H)

Reus excipirt: Er habe
nicht gewußt, daß damah-
len die Sekzzeit schon ans-
gefangen gehabt; wurde
Einwendens ohngehin-
dert gestraft pro = = 7. 8

14) Habe des Müller Ros-
senbergs Bub den 16ten
Jun. mit einem Hebgarn
in der Herrschaftl. Bach
gefischt.

Der Müller Rosenberg
excipirt mit Producirung
§ 5 eines

Schaden.

Straf.

fl. bz. pf.

eines gerichtlichen Altes
stats von Schultheiß und
Gerichten, daß sein Sohn
schon 2 Jahr auf der
Wanderschaft, und noch
nicht heimgekommen seye,
er sonst auch keinen Bus
ben habe.

fl. bz. pf.

Der Jägerpursch repli
cirt, der Bub habe ihme
den Nahmen so gesagt,
müsse michin einen fal
schen Nahmen angegeben
habe.

Resolutum.

Wird der Denunciat ab
solvirt.

Stausfahl.

15) Johannes Fuchs habe
den 13ten Aug. Abends
auf dem Anstand bey der
Kodheck am Büstenberg
einen Hasen geschossen.

Reus: Er wäre damah
len nicht vor seine Thür
gekommen, und müsse der
Denun-

Schaden.

Straf.

fl. bz. pf.

Denunciant sich übel ver- fl. bz. pf.
sehen haben.

Denunciant: Er habe den
Denunciatum wohl gekant,
und mit ihm gesprochen,
auch das Pfandgeld von
demselben erhalten. (I)

Resolutum.

Einwendens ohngehinz
dert gestraft ad.

10 2 2

Löbinger Forst.

Denunciant For-
ster Clemens.

Löbinger.

Schaden.

Straf.

fl. bz. pf.

16) Franz Heres habe den
12ten May einen Bienen
aus einem Baum in dem
Wald Grefeld gehauen.
(K)

fl. bz. pf.

Reus ist dessen geständig,
habe aber dem Baum kei-
nen Schaden gethan.

Einwendens ohngehinz
dert gestraft.

4 2 2

17) Christian Dachsels ha-
be

Schaden.

fl. bz. pf.

be an seinem Hof einen
Marter gefangen, und
den Balg nicht an den
Jäger geliefert.

Reus: Der Marter wä-
re ihm verschiedentlich in
das Hühnerhaus gekom-
men, habe ihm 4 Hüh-
ner geholt, wie seine
Nachbarn attestiren wür-
den, deswegen er ihm ei-
ne Falle legen müssen.

Resolutum.

Wird nach angehörtem
Partheyen absolvirt. (L)

Tiefenthau.

18) Johannes Kubinger
habe den 13ten Junii eine
Hirschstange gefunden,
und dem Jäger nicht ge-
liefert.

Reus: Er habe nicht ge-
wußt, daß er sie liefern
müsse, und deswegen an
einen Juden verkauft,
weilen er es vor einen
Sund

Straf.

fl. bz. pf.

Schaden.		Straf.
fl. bz. pf.	Fund gehalten. (M)	fl. bz. pf.
	Gestraft vor	1 6 3

Tiefenthal.

19) Philipp Bopp habe einen jungen Hasen in der Wiese gefunden und nach Haus getragen. (N)

Reus, confessus & punitus

5 2 2

20) Christian Hombel habe Leimruthen gesteckt und Vögel gefangen.

Das Vögel fangen in den Gärten wäre noch niemahlen verboten gewesen. (O)

Wird absolvirt.

21) Beschweret sich der Müller Mahler, daß des Forsters Jägerpursch ihm 4 Enten auf der Bach bey der Mühle todt geschossen habe, bittet um Satisfaction.

Der Jägerpursch, Fritz Handoch,

Schaden.		Straf.
fl. bz. pf.	Hanoch, ercipirt, das Entenhalten seye verboten, und habe er den Müller schon oft gewarnt, solche im Hof zu halten. (P)	fl. bz. pf.

Resolutum.

Wird der Müller gestraft, der Jägerpursch desgleichen und soll dem Müller seine 4 Enten, jede mit 6 Bz. bezahlen.	I 1 0 I 1 0
---	----------------

Bausener Forst.

Denunciant des
Forsters Pursch,
Johannes Feur.

Wilben.

Schaden.		Straf.
fl. bz. pf.	22) Johannes Dordner habe einen alten eichenen Stock den 24ten Jan. aus dem Herrschaftl. Wald Elbert nach Haus geführt, so $\frac{1}{4}$ Holz geben können.	fl. bz. pf.

Reus:

Schaden.

Straf.

fl. bz. pf.

Reus: Wäre altes faules Holz gewesen, so doch verdorben wäre. (Q)

fl. bz. pf.

Gestraft nach der Aestimation

§ 2, 8

23) Philipp Barger habe einen Eichbaum in seinem Wald ohne Anweisung gehauen den 24ten Febr. (R)

Reus: Er wäre bey dem Jäger gewesen, und habe keine Anweisung bekommen können. Gestraft = 1 = 0

24) Zeigte der Oberforster an, daß er bey Visitation dieses Forsts den Spießforster, Philipp Uckner, mit der Flinte im Wald angetroffen. (S)

Der Spießforster: Es wäre eben Schnee gefallen, deswegen er geglaubt, Wölfe anzutreffen.

Reso-

Schaden.

Straf.

Resolutum.

fl. bz. pf.

Wird um diesmahlen gestraft und soll bey Cassation sich dessen künftig enthalten.

fl. bz. pf.

10 = =

Liebstahler Forst.

Denunciant
der Forster
Baufemer.

Kosenberg.

Schaden.

Straf.

fl. bz. pf.

25) Johannes Stockmar ist beyim frischen Schnee in den Wald gefahren, und hat die Wolfskranß gestört. (T)

fl. bz. pf.

= 7. 8

26) Philipp Duttmann hat den 14ten April im Herrschaftlichen Wald Silberberg zwey deichselmäßige Buchen gehauen bey der Nacht. (U)

o 3 =

= 12 =

27) Johannes Vallinger hat den 13ten Merz im Herrschaftlichen Wald Dehl-

Schaden.

Straf.

fl. bz. pf. 2 1. 8 Dehlzweig einen Bindraidel abgehauen. (V) fl. bz. pf. 2 1. 8

28) Jonas Hilbert hat im gemeinen Wald, Dollacker, den 15ten Junii einen Bindraidel gehauen und mitgenommen, und soll der Gemeinde 1 bz. 8 pf. vor den Schaden bezahlen.

29) Michel Drauster hat in dem Herrschaftlichen Wald Stubeneck den 15ten May zur Seizeit 100 Wellen geholt, ästirt mit ad 1 fl. (W)

Trautenau.

30) Michel Hans hat den 12ten Januar. eine apenzmäßige Buch im Herrschaftlichen gehauen.

31) Der Kiefer, Valentin Braut, von Dingeln habe im Herrschaftlichen 100 Stück

98 Vom Jagd- und Forstwesen.

Schaden.		Straf.
fl. bz. pf.	Stück Kübelreif geschnit-	fl. bz. pf.
2 12 2	ten, ästimirt ad 12 bz.	1. 9 2

32) Fritz Haberstick habe den 18ten Julii mit der Sense im jungen Schlag, Scharfenthal, gemehet.
(X) 15 2 8

33) Theobald Franzen Ehefrau habe im Herrschaftlichen Wald, Klapperos, den 12 April Laub gescharret. 7 8

34) Diedrich Leonhard habe den 16ten Junii eine balsfenmäßige Buch im Herrschaftlichen Wald, Falkeneck, von 20 Schuh, gehauen, ästimirt 2 fl. 4 2 2

2, 12 2

21, 1. 8

Dundener Forst.

Denunciant der
Jägerpursch,
Jac. Dollmar.

Dunden.

Schaden.

Straf.

fl. bz. pf. 35) Philipp Buchener soll fl. bz. pf.
den 5ten Febr. im Herr-
schaftlichen Waldbrosen-
büsch 3 Sparren ge-
hauen haben.

Reus: Dieses sehe nicht
wahr. Er habe nicht ge-
bauet, und keine Spar-
ren nöthig gehabt, wä-
re auch um selbige Zeit
gar nicht in den Wald
gekommen.

Der Jägerpursch: Er
habe den Denuncianten
mit seiner Fuhr in dem
Wald angetroffen, dens-
selben auch pfänden wol-
len. Weil er aber vers-
prochen, das Pfandgeld
gleich zu Haus zu zahlen;
so habe er denselben gehen
lassen.

Reus

Schaden.

fl. 63. pf.

Reus beharret in negativis, und behauptete seine Unschuld mittelst Handtren an Eides statt. Wurde dahero absolvirt.

(Y)

Straf.

fl. 63. pf.

36) Christian Müller habe seinen Acker bey $\frac{1}{2}$ Morgen in den Herrschaftlichen Wald Frischmar extendirt, die Hecken ausgestockt und den Acker besäet.

Reus: Sein Acker habe keine Steine, und seine Vorfahren wären schon so weit in den Wald gefahren.

Resolutum

Soll dem Renovatori Commission ertheilet werden, des Denunciaten Acker abzumessen, und zu berichten, ob er über seine Morgenmaß in den Wald gefahren seye, fort

dieser

Schaden.		Straf.
fl. bz. pf.	dieser Casus bey nächster Frevelthaidigung von dem Forster in dem Frevelregister wieder nachgeführt werden.	fl. bz. pf.

Reus declariret, daß man ihn mit diesen Unkosten verschonen mögte, und wollte er lieber seine Strafe bezahlen.

Wird mithin zu Bezahlung des ausgestockten Holzes nach der Aestimacion ad 2 fl., und zur Strafe, auch zu Bezahlung des Ackerzinses ad 10 bz.

2. 10. s	condemniert. =	=	4	s	s
<hr/>			<hr/>		
2. 10. s			4	s	s

Womit man dieses Frevel-Procoll beschlossen hat, und erträgt also der Schaden vor gnädigste Herrschaft = 15 fl. 10 bz. s
und die Strafe = 67. II. 12

mithin in Summa: 83 fl. 6 bz. 12 pf.

Welche Summe der Herrschaftliche Schafner von denjenigen, welche noch nicht bezahlt haben, in Zeit drey Wochen bezutreiben, und urkundlich zu verrechnen hat. Actum Lemgau, den 24ten Junii 1762.

ut supra.

Friedrich Albert, Rath und
 Amtmann.

Christian Uhler, Oberforster,
 und

Philipp Lückner, qua Actuarius.

(A) Die Frevelregister müssen von den Forstern wenigstens alle Jahr einmahl, und zwar vor Weihnachten, eingeschicket werden, an andern Orten werden die Rügefäße des Jahrs zweymahl gehalten. Ueber ein Jahr aber dürfen selbige wegen dem Gesinde nicht verschoben werden. Dann ein jeder Hausvatter muß vor sein Gesind, so in den Waldungen frevelt, stehen. Hat nun das Gesind gegen seinen Willen gefehlt; so stehet ihm der Regrets gegen dasselbe frey, und kan ihm den angesetzten Schaden und die Strafe an dem Lohn abziehen. Deswegen ist einem jeden Dienstherrn daran gelegen, daß noch vor Weihnachten, worauf das Gesind seinen Dienst verlässet, er Strafe und Schaden des

terminis

terminiret wisse. Hieraus constiret auch, weswegen die Jäger, welche als Waldschützen (Ubie) angesehen werden, dem Dienstherrn und den Eltern die Pfandungen gleich anzufügen schuldig seyen, damit nemlich Eltern und Dienstherrn ihren Kindern und Dienstboten dergleichen Frevel pro futuro scharf untersagen, und bey dem Gesind wegen dem Lohn sich vorsehen können: Pfändet aber ein Jäger, und zeigt es den Eltern oder Dienstherrn nicht gleich an; so ist an den mehresten Orten die Pfandung null und nichtig, und der Denunciatus wird gleich absolvirt. Man mögte zwar gedenken, es seye unbillig, daß der Vatter vor das Kind, und der Dienstherr vor das Gesind haften sollte, quia delicta personalia sunt, solches auch gegen das Gesetz: ne pater pro filio, angehe. Allein bey den Forstfreveln muß man aus einem andern Principio sprechen, weilten sonst die Unterthanen ad delinquendum invitiret würden; dann jeder würde seinen Knecht oder seine Kinder in den Wald schicken, Holz zu stehlen, und sich darauf verlassen, daß diese nichts im Vermögen haben, und, wann sie unter zehnmahl einmahl angetroffen würden, leicht die Thurnstrafe ausstehen könnten. Eine schwerere Strafe ließe propter levitatem delicti sich nicht wohl ansetzen, dadurch aber würden die Waldungen gleichsam preis gegeben.

ben. Der Bauer incliniret ohnehin stark zu den Holzdiebstählen, theils weilen ihn die Noth darzu treibet, theils weilen er solches vor keinen Diebstahl hält, sondern das Sprichwort angenommen hat: So lange man an dem Holz haue, rufe man dem Jäger, wodurch also die Clandestinität des Diebstahls wegfalle. Weilen auch das entwendete Holz gemeiniglich in die Haushaltungen der Eltern oder Dienstherrn verwendet, oder mit deren Vieh geholet wird; so hat man daraus die Regul angenommen, quod mandans teneatur de culpa mandatarii. Wo inzwischen kein besonderes Landes-Gesetz vorhanden, und die Strafe von Wichtigkeit, oder das Verbrechen von großer Consequenz wäre; so ist kein Zweifel, daß diese Regul cum grano salis müßte angenommen werden, und der Bauer oder Dienstherr vor seine Kinder oder sein Gesind anderst nicht haften könte, als in soferne zu erweisen wäre, daß er delicti particeps gewesen seye.

(B) Das Datum, wann der Holzfrevel begangen worden, muß von dem Forster als sezeit wohl notiret werden. Dann dem Forster wird ex necessitate auf seine Pflichten hier plena fides beygelegt, dem Unterthanen aber stehet der Gegenbeweis allezeit offen, daherodemselben daran gelegen ist, daß er den Tag
und

und die Zeit des Delicti wohl wisse. Fehlet ein Forster gegen diese Formalitäten; so wird an den mehresten Orten der Denunciation kein Fides mehr zugeschrieben.

(C) Der Wald muß von dem Forster allezeit benennet werden, theils weilen der Holzpreis in denen Waldungen öfters differiret, theils weilen alle Umstände bey jeder Denunciation genau bemercket werden müssen.

(D) In allen Landen ist ein gewisser Herrschaftlicher Holztax, und man weiß, was die Klaster Eichen, Buchen, Birken und andere Sorten Holz kosten. Dahero wird auch der Schaden und nach Proportion die Strafe ad duplum, vel triplum, darnach angegesetzt. Wann aber ein Holzschaden vorkommt, der in der Landes-Ordnung nicht enthalten ist; so muß der Forster, welcher den Schaden gesehen hat, solchen taxiren. Nun mögte man zwar gedenken, daß der Denunciant allhier zugleich auch Taxator seye, welches nicht wohl angehe. Allein weilen in dergleichen delictis levioribus levato velo & sine sollennitatibus juris procediret wird, und manchem Unterthanen, der etwan vor 3 bz. Schaden gethan, unbedient wäre, wann Schultheiß und Gerichten, oder andere Experten, noch solten auf den Platz gehen und verpflichtet werden, wo-

durch die Kosten weit höher, als der Schaden, anliefen; so erfordert die Nothwendigkeit, daß man auf des Forsters seine Bestimmung und Taxation nach seinen Pflichten die Sache ankommen lasse, da zumahlen das Holz nicht dem Forster, sondern der Herrschaft oder andern Eigenthümern zustehet, und dieser also auffer dem Verdacht des Eigennuzes gesetzt ist.

(E) Das Bucheinlesen ist denen Unterthanen regulariter verboten. Ist es in Herrschaftlicher Waldung; so haben die Unterthanen nichts darinnen zu thun. Ist es im gemeinen Wald; so stehet das Recht nicht Singulis, sondern der Universitati zu, welche einen Tag zum Hinausgehen bestimmen muß. Der Forster aber muß davon Nachricht haben, damit nicht alles weggenommen werde, sondern vor die Mastung des Viehes, und vor die Nahrung des Wildpretts noch hinlänglicher Vorrath im Wald verbleibe.

(F) Die Forstverbrechen, welche bey Nacht geschehen, werden gemeiniglich härter, als diejenige, bestraft, so bey Tag verübet werden, weiln der Forster auf die Nachtfrevler nicht sowohl, als auf die Tagfrevler, Achtung geben kan.

(G) Die

(G) Die Holztage werden deswegen regulirt, daß der Forster um selbige Zeit im Wald sich aufhalten, und auf die Unordnungen Achtung geben kan. Wann nun der Holztag v. gr. auf einen Mittwoch in der Woche reguliret wäre, und es wolte jemand Donnerstags in den Wald fahren; so wird er wegen Uebertretung des Gebotts büßig gestraft, wann er sonst auch keinen Fehler begienge, sondern nur sein angewiesenes Holz abholte. Weil übrigens bey dergleichen Gesetzen, welche nicht viel importiren, summa-riissime procediret wird; so ist in den mehresten Landes-Ordnungen festgesetzt, daß derjenige, welcher nicht gleich auf die erste Citation erscheinet, in contumaciam pro confesso gehalten, und condemniret wird. Dann weitere Citaciones würden viele Kosten verursachen, und dergleichen Rügertage ungemein verzögern und zurücksetzen.

(H) Man muß sich erkundigen, wann in jedem Land die Setz- und Brunstzeit anfängt und aufhört; dann in solcher Zeit muß man das Wild ungestört lassen, und darf niemand in den Wald gehen. Hiesiger Orten gehet die Setzzeit an den 12ten May bis Ende Junii. Die Brunstzeit aber währet vom 1ten Septembr. bis den 15ten Octobr. welches per statutum also reguliret ist. Man mög-

te

te übrigens gedenken, daß bey einigen obiger Caluum kein Schaden, sondern nur Straf angeſetzt ſey: v. gr. Wann jemand mit Vieh in einen jungen Schlag fährt, oder darinnen graſet; ſo wird er zwar geſtraft, aber nichts vor den Schaden angeſetzt, da doch das Graſen und Weiden in jungen Schlägen ohne großen Schaden nicht abgehen kan. Allein dieſer Schaden läſſet ſich nicht wohl dete. miniren. Dann wolte man den Schaden pro nunc nach dem jungen Anwuchs oder Holzſchaden rechnen; ſo wäre das Holz ein Bagatell wehr, und würde ſich niemand um die Strafe nach Proportion des wenigen Holzſchadens bekümmern, wodurch die Wälder gleichſam preiß gegeben würden. Wolte man aber den Schaden pro futuro rechnen, und ſagen, daß der junge Anwuchs, welcher verdorben worden, in 30. 40 Jahren groſe anſehuliche Bäume geben können; ſo wäre dieſe Aeſtimation unbillig, weiſen dergleichen junger Anwuchs noch vielen futuris contingentibus unterworfen iſt, auch die wenigſte Unterthanen ohne ihren Ruin im Stand wären, ſo enormen Schaden und Straf aufzutreiben; deswegen wird gemeinlich nur eine andere rigoureuſe Strafe, und zwar auf jedes Stück Vieh 1. 2 bis 3 fl., und auf einen Gräſer eben ſo viel angeſetzt, welche Strafe durch die Landesordnung oder Obſervanz

van; gemeiniglich reguliret ist, oder nach dem arbitrio Judicis noch reguliret werden muß.

(I) Auf das Verbrechen in Ansehung des kleinen Weidwerks ist gemeiniglich nur eine Geldstrafe gesetzt. Wann nun solche durch Forstverordnungen in diesem oder jenem Land reguliret ist; so hat es dabey sein Beswenden, sonst aber ist die Strafe arbitrar, doch muß sie so beschaffen seyn, daß sie muthmaßlich den Thäter abhält, künftig dergleichen Verbrechen zu begehen. Solte er aber dennoch darinnen fortfahren, und wolte einen incorrigiblen Jagdläufer abgeben; so ist kein Zweifel, daß man die Strafe verdoppeln, auch wohl nach Befinden der Umstände bis zur Landesverweisung procediren könne.

(K) Die Waldbienen sind der Regel nach ein Stück der Jagd, und niemand kan dessen sich anmassen, sondern man ist, als Untertan, schuldig, dem Forster davon die Anzeige zu thun, daß er solchen holen kan. Wann aber jemand die Anzeige davon nicht thun will, wollen er gemeiniglich wieder einen Gang in den Wald darnach thun, und solchen dem Forster zeigen muß; so muß er wenigstens denselben stehen lassen. Nimit ihr aber dennoch jemand ohnberufen mit; so
wird

wird er als ein *contractator rei alienæ* und Jagdfreveler billig zur Straf gezogen. Hier ist die Straf zu 4 fl. angesetzt worden. Dann der Bienen ist hiesiger Orten 2½ fl. wehret, mithin macht die Straf eigentlich nur 1½ fl. aus. Thut aber ein Unterthan davon die Anzeige; so läßt man ihm, als Finder, die Helfte oder ein Drittel des Wehrets zukommen, welches auch prudentire und billig ist; dann eines Theils werden andere dadurch zu gleicher Anzeige excitiret, und andern Theils hat ein Unterthan damit auch Gänge und Versäumniß. Sobald der Forster den Bienen besichtiget; so wird er sehen, ob derselbe leicht zu bekommen, oder in einem Baum drein stecke, so daß der Baum angehauen werden müste. Ist der Baum ohnehin abgängig, daß er gehauen werden muß; so findet es keinen Anstand, daß man ein Loch hinein, und den Bienen heraus hane. Wann aber durch Fassung des Biens ein guter Baum sollte angehauen und verdorben werden; so erfordert die Klugheit, daß man den Bienen lieber darinnen belasse, und auf den kleinen Profit renuncire, als daß man einen kostbaren Baum verderben sollte. Woferne hingegen solcher Freveler einen Baum eigenmächtiger Weis beschädiget; so muß er nicht allein den Bienen, sondern auch den Schaden des Baums, und die Strafe bezahlen. So viel von einem
 Waldz

Waldbienen, welcher keinen nächfolgenden Herrn hat, und daher als wild angesehen wird. Eine andere Beschaffenheit hat es mit jungen Bienen, welche schwärmen, und in einem Wald sich anhängen, von dem Eigenthümer aber verfolgt werden. Wenn der Eigenthümer solches zeigen kan, und meldet sich bey dem Jäger; so ist billig, daß man ihme seinen Bienen verabsolgen lasse, doch muß er den Schaden, der durch das Ausschauen am Baum geschieht, dem Eigenthümer des Baums, er seye nun Herrschaftlich, gemein, oder andern Particuliers zuständig, nach Recht und Billigkeit bezahlen.

(L) Der Marter- und Iltesfang gehöret zu der kleinen Jagd, und ist also keinem Untertanen erlaubt. Obwohlen man hier nun sagen könnte, daß der Marter ein Hausdieb gewesen, und einem jeden Hausherrn die Defension seines Hauses gegen Diebe verstattet seye; so führete doch der Jäger an, daß der Balg nicht dem Untertanen gebühre, sondern als zur Jagd gehörig hätte geliefert werden müssen. Man hat aber dannaoh den Reum absolvirt, theils wegen dem Brocardico: qui sentit damnum, sentiat lucrum. Wenn der Marter 20 Hühner gefressen hätte; so wäre von der Herrschaft dem Bauern nichts vergütet worden, mithin kan selbige auch kein

lucrum

lucrum ziehen: Theils weilen der Casus in des Bauren Hof geschehen, wo keine Jagd exerciret wird. Ein anderes wäre es gewesen, wann der Unterthan expresse eine Falle auf das Feld gelegt hätte. In diesem Fall hätte man den *animus delinquendi* ersehen, und hätte auch anderes Wild hinein kommen können. Theils auch, weilen jeder Dieb, der sonst nicht bezahlen kan, mit der Haut bezahlen muß.

(M) Jederman weiß, daß die Hirsch ihre Gewichter abwerfen. Wann nun ein Unterthan dergleichen Hirschstangen in dem Wald findet; so weiß er wohin schon, daß sie nicht ihm, sondern dem Jagdherren als eine Jagd-Revenüe gebühret, folglich ist er auch schuldig, den Fund dem Eigenthümer zuzustellen, oder muß einer Strafe gewärtig seyn. Damit aber doch niemand mit der Unwissenheit sich entschuldige; so ist es besser, wann durch eine Landes-Berordnung solches publiciret wird.

(N) Es füget sich oft, daß die Unterthanen in Gärten und Feldern junge Hasen, Hühner, Wachteln und dergleichen finden, und mit nach Haus nehmen, weilen sie es ebenfalls vor einen Fund halten. Allein da jeder Unterthan den Herrn der Jagd weiß;

so fehlet er, daß er dem Eigenthümer den Hund nicht zustellet, oder solchen liegen läffet, und wird mithin als ein Jagdverbrecher gestraft.

(O) Der Vogelfang gehöret ohnstrittig zur kleinen Jagd; und auf dem Feld ordentliche Vogelheerde aufzurichten, wobey man leicht Feldhühner, Wachteln, Krammets- und Halbvögel fangen kan, solches würde ohne Herrschaftl. Erlaubniß und einige Retribution keinem angehen. Allein Vögel mit Schnellern oder im Garten mit Leimruthen zu fangen, woselbsten nicht leicht große Vögel hinkommen, solches hat man an den mehresten Orten denen Unterthanen noch als eine Ergößlichkeit gelassen, theils weilen der kleine Vogelshandel der Herrschaft doch nichts einträgt, theils weilen dieselbe sich ohnehin stark vermehren, und zuletzt ein Land damit überschwemmet würde, theils weilen unter den kleinen Vögeln es auch schädliche Vögel, v. gr. die Spazzen, giebet, welche an den Feldfrüchten großen Schaden thun, so daß an einigen Orten jeder Unterthan eine gewisse Anzahl Spazzenköpfe liefern, oder etwas gewisses an Geld davor bezahlen muß. Es giebt jedoch Lande, worinnen man auch auf diesen Articul siehet, und sogar die Aushebung der Vogelnester, womit sonsten die

Kinder sich nur abgeben, bey gewisser Strafe verboten hat.

(P) Die Enten sind vor die Fischerey ein sehr schädliches Thier, dann sie fressen nicht allein alle kleine Fische, als Gründeln, Weißfisch, Karpfen, sondern auch die Laich auf den Weyhern und Bächen hinweg, deswegen können sie daselbsten nicht geduldet werden. Wer aber solche halten will, der muß ihnen Lachen und Pfäle in den Hof machen, weiln sie ohne Wasser nicht zunehmen. Inzwischen hat bey diesem Fall dem Jägerspursch nicht zugestanden, selbige eigenmächtig todt zu schießen und mitzunehmen, sondern er hätte den Müller nur in den Frevel notiren, und der Obrigkeit die Bestrafung überlassen sollen. Wegen diesem Vergehen wurde derselbe mit zur Strafe gezogen.

(Q) Hier ist der Schaden zu 2 bz. 8 pf. und die Straf noch so hoch, nemlich ad 5 bz. angesetzt worden. Die alten Römer hatten schon die Gewohnheit, daß die Strafe des Diebstahls, je nachdem es ein *furtum manifestum* vel *non manifestum* gewesen, nach dem Wehrt der gestohlenen Sache *ad duplum* vel *quadruplum reguliret* wurde. Weiln nun die Holzdiebereyen in Teutschland eine *pœnam arbitrariam* haben; so mag es daher
gekoms

gekommen seyn, daß man den Recurs zu dem Römischen Recht genommen, und an den mehresten Orten den Holzdiebstahl bey Tag mit der poena dupli, den nächtlichen Holzdiebstahl aber mit der poena quadrupli beleet hat. Man muß aber nicht gedenken, daß diese Strafe absolute so angeeet werden müste, sondern es komt, wie schon mehrmahlen gesagt worden, auf die Forst-Verordnungen jeden Landes und Observanz an. In deren Entstehung aber könte man es bey der poena dupli vel quadrupli bewenden lassen. Es werden in diesem Register solche Casus sich finden, wobey auf die Strafe ad duplum vel quadruplum nicht reflectiret worden, sondern die Strafe kan auch wohl, wann keine Landes-Verordnung vorhanden, ad quintuplum & sextuplum angeeet werden, zumahlen wann ein Freveler incorrigible ist, so daß er fast alle Jahr in denen Frevelregistern stehet, und sich dannoch nicht bessern will. In solchem Fall pfeget man dergleichen Leute, besonders wann sie Handel und Wucher mit dem Holz-treiben, und folglich dasselbe nicht mehr aus Noth holen, extraordinarie und mit härterer Strafe, als andere ordinaire Freveler anzusehen.

(R) Es ist in den mehresten Landen die Verordnung, daß niemand, auch in seinem

eigenthümlichen Wald, ohne Anweisung des Forstlers, Holz holen dürfe, welches wohl daher seinen Ursprung haben mag, daß viele Particuliers ohnerlaubt mit ihren Waldungen umgegangen, und selbige aus Verschwendung oder Geldmangel gänzlich degradiret. Der Herrschaft, als Oberauffseherin über die Waldungen und das Policeywesen, ist daran gelegen, daß der Holzmangel in ihren Ländern nicht einreisse, auch die Wildbahn conserviret werde. Daher hat man in vielen Ländern denen Particuliers Grenzen gesetzt, daß sie ihr Holz nicht nach Belieben, sondern forstmäßig hauen müssen. Zu dem Ende muß der Herrschaftliche Jäger erst examiniren, ob der Wald eine solche Fällung des Holzes erleiden könne, und die haubare Bäume mit der Herrschaftlichen Waldart, als ein Zeichen der Erlaubniß, marquieren. Fället aber der Eigenthümer einen Baum, ohne sich gemeldet zu haben; so kan er zwar nicht als ein Holzdieb, sondern nur deswegen gestraft werden, weil er gegen die Ordnung und das Verbott gefehlet hat. Diese Verordnung aber schränkt das Eigenthum derer Unterthanen sehr ein, deswegen kan der Beamte solche nicht vor sich machen, sondern muß höherer Orten hierzu den Befehl haben.

angesehet, weil der Diebstahl nächtlicher Weil geschehen ist.

(V) Die Bauern, welche in den Wald fahren, Holz zu holen, sind zu keinem Frevel geneigter, als zu Haunung der Bindraidel, und hauen zu dem Ende die schönste junge Buchen ab, wodurch dem Wald großer Schaden zugehet. Damit nun jeder seinen ordentlichen Bindraidel sich halte, und solchen allemahl mit in den Wald nehme, nicht aber zu Haus lasse; so muß dieses Verbrechen exemplarischer, als andere, bestrafet werden. Der Schaden von einem Bindraidel kan vielleicht 4 bis 6 fr. ausmachen, und dieses wäre wenig. Allein im Ganzen den Schaden betrachtet; so würde solcher, wann jeder Bauer allemahl einen frischen Bindraidel abhauen dürfte, worzu ohnehin die schönste junge Bäume genommen werden, sehr beträchtlich seyn. Diese Unordnung zu hemmen; so wird die Strafe gar nicht nach dem Schaden eingerichtet, sondern weit schätzer angesehet.

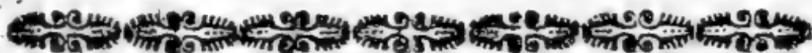
(W) Hier hat der Freveler 2 Verbrechen begangen, 1) daß er zur Sezzzeit in den Wald gefahren, deswegen wurde er um 7 bz. 8 pf. gestraft, 2) daß er vor 1 st. Holz geholt,

geholt, deswegen ihm das Duplum, nemlich 2 fl., zur Strafe angesetzt worden.

(X) In den jungen Schlägen wird das Gras von den Unterthanen entweder nur mit der Hand geropft, wodurch in dem jungen Anwuchs nicht so viel Schaden geschieht, oder mit der Sichel gegraset, oder gar mit der Sense gemehet. Der erstere Casus wird gelinder, als der zweytere, der letztere aber exemplarisch bestrafet, weil er leicht ein ganzer Schlag in wenig Stunden niedergemehet werden kan.

(Y) Man mögte denken, daß der Forster plenam fidem auf seine Eid und Pflichten habe, und hier wäre gleichwohl der Reus zum purgatorio gelassen, und absolviret worden. Es ist aber hierbey zu bemerken, daß der Denunciant bey diesem Casu nicht der verpflichtete Jäger selbst, sondern nur dessen Jägerpursch gewesen, welcher nicht verpflichtet ware. Daher machte er mit seiner Denunciation nur ein Indicium, welches der Reus elidiren mußte. Um nun dergleichen Inconvenientien abzuhelfen; so muß eingeführet werden, daß jeder Jäger seinen Jägerpursch verpflichten lasse. Es ist ohnehin billig, daß die Herrschaft wisse, was vor

Leute in ihren Waldungen herumgehen, und daß man nicht jedem hergeloffenen Pursch den Forst mit anvertraue, folglich demselben Gelegenheit gebe, die Unterthanen zu quälen, mit den Wilddieben zuzuhalten, oder andere Unterschleife zu treiben. Der Beamte muß daher erst examiniren, wo der fremde Jägerpursch her seye, was er vor Attestata bey sich habe, ob man demselben den Forst wohl anvertrauen, und auf seine Pflichten völligen Glauben setzen könne. Wird er nachgehends darauf verpflichtet; so wird seinen Denunciationen eben so, wie seinem Principalen, plena fides beygelegt.



CAP. V.

Von Kuppel=Jagden.

§. 1.

Sat ein Landesherr in des Nachbarn Land die gemeinschaftliche oder eine Kuppel=Jagd; so müssen die Verträge oder Observanz zeigen, wie es damit gehalten werden solle, und der Beamte muß wohl Achtung geben, daß er diese Jagd alle Jahr exerciren lasse,

lasse, damit er nicht aus der Possession komme. Es ist auch gut, daß er alle Jahr eine kleine Registratur darüber führe, und solche wegen den künftigen Zeiten ad Acta lege, worinnen er notiret, auf welchen Tag dergleichen Jagd gehalten, was dabey geschossen worden, welche Schützen dabey gewesen, ob die Jagdsteine noch alle vorhanden, und was sonst etwa sich merkwürdiges dabey zugetragen habe. Er kan auch diese Registratur von den Anwesenden unterschreiben lassen, damit selbige desto mehrern Fidem verdiene. Bey einer solchen Jagd hat der Beamte mit darauf Achtung zu geben, und zu examiniren, ob der Nachbar nichts zum Präjudiz der Jagd-Berechtigkeit vorgenommen, und etwa private gejagt, oder solches Wildpret geschossen habe, welches gegen die Observanz und Verträge gehet. Ob er nicht im Wald zum Präjudiz der Wildbahn Veränderungen vorgenommen, daß er v. gr. den Wald degradiret, oder allzulicht gehauen, daß sich kein Wildpret da halten kan? Ob er die Eckerig auflesen läffet, daß kein Wildpret mehr Nahrung findet, und was dergleichen mehr ist? In solchen Fällen muß er Bericht an seine Landes-Herrschaft erstatten, und Verhaltungs-Befehle einholen.

S. 2.

Wann jemand ein Stück Wild auf seinem Bann anschießt, und es läuft auf des Nachbarn Territorium, kan alsdann der Beamte oder sein untergebener Jäger es dahin verfolgen? Ueber dieses Folgerecht hat es bey den Nachbarn schon öfters Streit gegeben, daß sie so gar an die höchste Reichsgerichten darüber gekommen sind, und mit Arresten gegen den verfolgten Jäger fürgeschritten worden. Dahero ein Beamter in solchem Fall sich wohl vorzusehen hat, damit er seine Landes-Herrschaft in keinen ohnröthigen Streit und Proceß verwickle. Regulariter ist die Folge nicht erlaubt: Dann so bald das Wild prett über den Grenzen ist, es mag angeschossen seyn oder nicht; so ist solches nicht mehr in meiner Gewalt, und über die Grenzen ohne des Nachbarn Vorwissen hinaus zu gehen, ist verboten. Es wäre dann, daß es durch die Observanz zwischen Nachbarn festgesetzt wäre. In solchem Fall hat es bey dieser Observanz sein Bewenden. Allein wann keine Observanz da ist; so tentiren es zuweilen die Jäger doch, und verfolgen das angeschossene Wild in des Nachbarn Forst, schrauben aber zur Sicherheit den Hahnen oder Stein von ihren Büchsen. Ich weiß aber nicht, ob diese Cautel im Betrettungsfall vor hinlänglich

lich

lich sollte erkannt werden. Wenigstens habe ich Exempel erlebt, daß man auch in solchem Fall benachbarte Jäger arretiret, und ihnen als Wilddieben den Proceß machen wollen, weilen man vorgegeben, daß man ihre Intention, weswegen sie über die Grenzen gegangen, nicht wisse, und könne seyn, daß man das Wildpret in dem Land nur jagen wollen, damit es über die Grenzen hinauslaufe, oder den Anschuß erst in dem Land gethan habe, 2c. Wann man sich nachgehends bey solchen Gelegenheiten auch herausziehet, und den Schweiß und Ferkh des angeschossenen Wildprets zeigen kan; so hat man doch Verdruß und vergebene Kosten davon. Die beste Procedur ist also diese: So bald ein angeschossenes Stück Wildpret über die Grenzen ziehet; so muß man dem benachbarten Jäger die Anzeige davon thun, ihn sub oblatione reciproci ersuchen, mit hinaus zu gehen, und das Wildpret aufzusuchen, damit es nicht zu Schanden gehe. Verstattet er solches nicht; so muß man davon bleiben, und pro futuro es wieder so machen. Gehet er aber mit; so muß der Requirent ihme gleich und vor allen Dingen den Anschuß in seinem Forst weisen, darauf mit dem Hund der Ferkh nachziehen, bis sie an das angeschossene Wildpret kommen. Dadurch muß alsdann der Nachbar vollkommen überzeugt seyn, daß
das

das Wild in einem fremden Forst angeschossen worden seye.

§. 3.

Sonsten ist die Jagdfolge, wie im vorigen Spho erinnert worden, regulariter nicht erlaubt, wie aus einem Reichs-Hofraths = Concluso de 6ten Aug. 1717. in Sachen Stollzberg contra Hessen = Darmstadt zu ersehen ist, allwo Kayserl. Majestät sich dahin verlauten lassen: „ Wie nicht abzusehen seye, ex qua
 „ fundamento der Herr Landgraf das Recht
 „ der Nachfolge in alieno territorio ohne Läs-
 „ sion der Landeshoheit privative exerciren
 „ wolten, ohne den benachbarten Ständen
 „ das Reciprocum in seinen Landen zu vers-
 „ tatten. Es folge auch nicht, daß die
 „ Nachbarn bishero in dem Darmstädtischen
 „ die Nachfolge nicht exerciret, Ergo compe-
 „ tire ihnen selbige nicht; dann hierzu werde
 „ eine vorhergehende Prohibition und Ac-
 „ quiescirung erfordert, wann der Herr Lands-
 „ graf in possessione vel quasi juris prohiben-
 „ di geschützet seyn wolte, ansonsten seye des-
 „ sen Nachbarn das freye Exercitium noch
 „ allezeit offen geblieben.

§. 4.

Wann übrigens die Jagd auf denen Kuppel-Jagden gehörig gehandhabt werden solle; so muß man mit seinem Nachbarn wegen der Heg-Gez- und Brunftzeit, auch wie es sonst mit der Jagd gehalten werden solle, sich zu vergleichen suchen. Geschiehet aber solches nicht, und ein jeder lauset und schießet nach seinem Gutdünken; so ist die Jagd offenbar verdorben, und ein kluger Jäger wird alsdann ohnehin seinen privativen Forst zu schonen, und vor allen Dingen auf der Gemeinschaft zu schießen suchen, was er daselbsten bekommen kan.

§. 5.

Wann ich eine Kuppel-Jagd auf eines fremden Herrn Grund und Boden zu exerciren habe; so entstehen verschiedene zweifelhafte Fragen, welche jeder wissen muß, damit er seiner Landes-Herrschaft dabey nichts begeben v. gr. Wem die Eicheln, Bucheln und andre Früchte an denen Bäumen gebühren? Dem Jagdherrn, damit er vor das Wild Nahrung habe, oder dem Domino servienti, als Eigenthümer derer Bäumen? Es wird jeder sagen, daß dem Eigenthümer, welchem
der

der Grund und Boden ist, auch die Bäume, und die daran hangende Früchte, als ein *accessorium*, zustünden. Dagegen aber pflegen die Jagdherren, zumahlen wann sie mächtiger sind, und mit einem geringern zu thun haben, allerhand Einsprüche zu machen, und vorzugeben, daß der Eigenthumsherr ohne ihr Vorwissen die Eckerig, als Eicheln, Buscheln, Wildobst und dergleichen, nicht begeben könne; dann er wäre ein Interessent bey der Sache, mithin müste er darzu citiret seyn, und invigiliren können, damit wenigstens das nöthige Geäß vor das Wildpret übrig verbleibe.

§. 6.

Es ist auch zweifelhaft, ob der *Dominus serviens* die Waldungen austocken, und daraus Aecker, Wiesen, Gärten und dergleichen machen könne? Die Jagdherren führen an, *quod in prædio servienti nihil agi possit, per quod usus servitutis impeditur*, oder solches wäre als eine *turbatio possessionis* anzusehen, gegen welche *Turbation* ein jeder *via facti* sich setzen könne. Dagegen allegiret der Eigenthümer, daß er, als *Dominus*, freye Macht habe, mit dem Seinigen nach Belieben zu schalten und zu walten, und daß durch dergleichen

gleichen Servitut der Eigenthumsherr nicht verhindert werde, seinen Nutzen zu befördern, da zumahlen die Jagd auch auf dem freyen Feld exerciret werden könne. Und wann solches auch nicht wäre; so könne die Servitut doch länger nicht dauern, als die Sache im vorigen Stand seye, und könne der Jagdherr mehr nicht prä tendiren, als der Eigenthümer selbstn exerciren würde. Allein die Jagdherren wollen alsdann wenigstens ihren Schaden ersetzt, und an andern Orten so viel von der Jagd wieder ersetzt haben.

§. 7.

Es ist eine andere Frage, ob der Eigenthümer die Waldungen alle auslichten könne, so daß kein Wild sich mehr darinnen stecken noch aufhalten kan, oder ob er nicht wenigstens etliche Dickungen lassen müsse, damit das Wild seinen Stand und Aufenthalt behalte? Ferner entstehen öfters darüber, was zur hohen, mittlern oder niedern Jagd vor Gattung Wildpret gehören, nachbarliche Irrungen; auch wird darüber gestritten, ob der Jagdherr zugleich Jurisdictionem forestalem habe, oder ob dem Eigenthümer solche allein zuständig seye? Die Jagdherren pflegen vor
sich

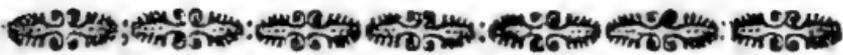
sich anzuführen, die Jagd wäre ihnen zuständig, folglich müsten sie auch die Mittel haben, solche zu handhaben und die Freveler zu bestrafen; weilen es sonst von dem Eigenthümer dependire, sie per indirectum von ihrer Gerechtigkeit zu verdrängen. Der Eigenthümer aber berufet sich auf das Brocardicum, quod servitutes strictæ interpretationis sint, & tantum juris sit, quantum concessum. Diese und andere Strittigkeiten muß man bey dergleichen gemeinschaftlichen Jagden wohl inne haben, wann man seiner Herrschaft Interesse beobachten will. Weilen aber solche Strittigkeiten in Jure weitläuftiger verhandelt werden; so würde es vergeblich seyn, dieselbe an diesem Ort auszuführen.



CAP. VI.

Bestehet in einem kurzen
Anhang von allerhand Gat-
tung Holz.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
DEPARTMENT OF CHEMISTRY
5408 S. UNIVERSITY AVE.
CHICAGO, ILL. 60637



Kurzer Anhang

von allerhand Gattung Holz,
welches ein Beamter, der mit Holz-
wesen zu thun hat, kennen muß.

Vom Holländer = Holz.

Das Holländer = Holz bestehet entweder
aus ganzem oder gespaltenem Holz.
Das ganze nennet man **Wagenschuß**,
Klötz, 16 bis 20 Schuh lang, 18 Zoll dick;
Pfeifholz = Klötz, 12 bis 14 Schuh lang;
Knappholz = Klötz, 8 bis 10 Schuh lang.

Aus dem gespaltenen Holz werden gemacht
Wagenschuß, 14 Schuh lang, und auf dem
kleinen Vorkopf 14 Zoll hoch.

Pfeifholz, ohngefehr 10 Schuh lang, 13 Zoll
hoch.

Knappholz, 8 bis 9 Schuh lang, 12 Zoll hoch.

Halbes Knappholz, 6 bis 7 Schuh lang.

Dieses Holz wird theurer, als das ande-
re, von den Holzhändlern bezahlt, trägt mit

dem Wasser-Zoll etwas ein, die Flößer und Holzmacher verzehren ihr Geld im Land, und dahero ist die Regul, daß, wer Holz an die Holländische Flößerherren verkaufen kan, derselbe solches nicht leicht vor Brennholz oder anderes Geschirr-Holz weggebe. Es werden aber darzu verschiedene Stücke erfordert, 1) daß man solche Gattung Holz habe, und 2) daß man dasselbe auf ein fließendes Wasser bringen, und in Holland flößen könne, dann es würde den Preis zu sehr erhöhen, wann man solches weit auf der Art führen wolte.

Zu diesem Holz wird lauter gesundes ohnmangelhaftes Holz erfordert, und darf dahero keine böse Aeste, Windriß, Rothfäulung und dergleichen Fehler haben. Weilen aber viele Bäume anfänglich gesund scheinen, an welchen man nach deren Fällung erst die Fehler gewahr wird; so arbeiten die Holzmacher das taugliche Holländer-Holz heraus, und das übrige bleibt in dem Wald liegen, deswegen es, sobald die Holländer Flößer aus dem Wald fortgegangen sind, öconomisch, d. i. dergestalten versilbert werden muß, daß man erstlich das Nutzholz, so vor Handwerksleute noch tauglich ist, und sodann erst den Rest vor Brennholz begeben.

Wer mit den Holländern wegen Holländers-Holz einen Accord machen will, der muß schon ohngefähr den Preis wissen, einen guten Meisterknecht mit zu Rath ziehen, und die abgängigste Bäume zuvor im Wald marquiren: Dann wann er ihnen die beste Bäume aus dem Wald heraus hauet, und die dürre darinnen stehen läffet; so wird der ganze Wald verdorben, kan sich nicht mehr besaamen noch fortpflanzen, und dadurch geschiehet der Landesherrschaft sehr großer Schaden.

Vom Holz, so die Böttger oder Kiefer nöthig haben.

Die Kiefer haben das Holz nöthig zu Fässern, Rauchbüttten, Zubern, Melkkübeln, Milchbrenkeln und dergleichen, darzu werden Reif-Wenden und Dauen erfordert, wie auch Böden und Thürenstücke.

Bei den Dauen ist deren Länge, Breite und Dicke zu betrachten. Wann sie Kaufmannsgut seyn sollen; so müssen die schmälste wenigstens 5 bis 6 Zoll in der Breite haben. Je breiter die Bodenstücke sind, desto besser werden sie im Verkauf fortgebracht. Die Breite der Thürenstücke muß nach Proportion des Fasses, ob es ein-, zwey- oder dreyfüßrig ist, eingerichtet seyn, so daß

darzu oft 10. 15 bis 18 Zoll erfordert werden. Die Länge der Dauen läſſet ſich ebenfalls nicht beſtimmen. Es gibt deren, welche 3. 4. 5. 6 Schuh lang ſind, je nachdem ſie zu einem zwey- dreyſudrigen, öhmigen Faß oder einer Bauchbütte und dergleichen beſtiniret ſind. Die Dauen, welche von einer Länge ſind, werden zuſammen geſetzt, in der Luft getrocknet, und nachgehends hundertweis nach den Schuhen verkauft. Ein Forſter aber muß hieſ bey ſeine Kunſt wohl verſtehen, wann er ſeiner Landesherrſchaft nicht merklichen Schaden zufügen, ſondern ihren wahren Nutzen befördern will. Dann wer einen hochſtämmigen geſunden Eichbaum zu Dauen anweiſen und durchſchneiden wolte, den er doch vor Holländer-Holz oder Säglöz behalten könnte, und wer ferner Brennholz vor einen geringen Preis weggeben wolte, aus welchem doch noch Dauen hätten können gehauen werden, der meritirte nicht, daß er von ſeiner Herrſchaft beſoldet würde. Ein Forſter, der Dauen machen läſſet, muß alſo zuvor ſolches Holz heraus ſuchen, welches nur zu Dauen dienlich iſt, und nicht beſſer vernuſet werden kan. Er muß wiſſen, wie viel er dem Dauenhauer vor das Hundert bezahle, und wie hoch er nachgehends ſolche in dem Forſt anbringen könne, und alſdann erſt kan er den rechten Ueberſchlag machen, ob ſeine Herrſchaft Profit

fit davon habe, oder ob man besser thun werde, das Holz zu etwas dienlichers zu verwenden.

Vom Wagners Holz.

Die Wagners haben folgendes Holz nöthig:

1) Die Naben am Rad. Diese werden im Herz durchgebohrt, die Speichen vom Rad werden hinein gesetzt, und gleichwohl soll der ganze Last des Wagens darauf fortgebracht werden. Sie erfordern deswegen das härteste Holz, und müssen dennoch mit Ringen und anderm Eisen wohl verwahret werden. Sie sind aber kurz, und deswegen braucht man keine lange Bäume darzu anzuweisen, sondern nimt darzu gerne kurze gispfeldürre Eichen, welche man zu Bauholz nicht gebrauchen kan.

2) Die Speichen am Rad, brauchen ebenfals nur kurzes, aber gesundes Holz.

3) Axen,

4) Felgen, aus welchen 4 Stücken das Rad bestehet.

5) Langwied, oder Deichseln und Leiterbäum, wie auch Karg und Scheerbäum,

welche fast einerley Dicke und Länge haben.

6) Wießbäume,

7) Wagen-Gründel,

8) Pflugs-Gründel,

9) Spieß, Brustschwell, Küsterbretter, Vordergeren, und Räder an denen Pflügen.

Dieses Holz ist mehrentheils geringfügig, und kan in denen abtreibenden jungen Schlägen leicht angewiesen werden, ohne daß man deswegen hochstämmige Bäume angreife.

Schreiner- und Dreher-Holz.

Die Schreiner und Dreher haben Holz nöthig zu Tisch, Stühl, Bank, Schränk, Spinnrädern, Rahmschenkeln und dergleichen. Alles dieses geringe Holz aber kan aus den abtreibenden Schlägen, wo solche eingeführet sind, leicht genommen werden. Das Hauptwesen hingegen, was diese Handwerksleute nöthig haben, sind die Bord oder Diehlen, welche aus denen Säglözen auf den Sägmühlen geschnitten werden müssen. Bey diesen Sägmühlen gehet dadurch oft großer Unterschleiß vor, daß die Sägmüller den Forstern

stern mit der krummen Hand bengehen, welche daraufhin die schönste hochstämmige Bäume, so bereits Holländer-Bäume sind oder in kurzem werden dürften, vor Säglöße anweisen; das Gipfel- und anderes Abfallholz aber bleibt nachgehends zum Verfaulen in denen Waldungen liegen. Diese Klöße sind nun zwar verschiedener Gattung, doch müssen sie so beschaffen seyn, daß man daraus 12 bis 16 Zoll breite Diehlen schneiden kan, und werden hierzu gerne kurzstämmige, abgängige, oder solche Bäume genommen, die nicht gradrißig sind, oder sonsten Fehler haben, daß man sie zu Holländer- oder Bauholz nicht gebrauchen kan. Woferne aber eine Sägmühle in abgelegenen Gebürgen situiret wäre, woselbsten weder Holländer- noch Bauholz angebracht werden kan, und doch der Ueberfluß an Holz vorhanden ist; so wird es besser gethan seyn, daß man dergleichen Holz zu Diehlen schneidet, als in dem Wald verderben läßet. Es komt überhaupt hierbey auf die Prudence eines erfahrenen Forsters oder klugen Beamten an, welche überschlagen müssen,

1) Wie viel Diehlen aus einem Klotz geschnitten werden können.

2) Wie viel daraus könne erloset werden.

- 3) Was Hau-, Fuhr- und Schnitter-Lohn koste;
- 4) Und ob man folglich nicht besser thue, wann dergleichen Klöße zu Bau- und anderm Holz verwendet werden.

Vom Bauholz, so die Zimmerleute nöthig haben.

Die Zimmerleute und Unterthanen haben folgendes Bauholz nöthig: Balken, Durchzug, Sparren, Petten, Maullatten, Dachschwellen, Posten, Riegelholz, Büche, und dergleichen.

Bei diesen Gattungen Holz sind folgende Regeln zu beobachten:

- 1) Die Jäger müssen kein ohnöthiges Holz anweisen, und dahero. v. gr. vor petten kein balkenmäßiges Holz anschlagen.
- 2) Die Zimmerleute müssen das Holz in dem Wald so hauen, daß andere Bäume nicht leicht davon niedergeschlagen und beschädiget werden.
- 3) Dergleichen Holz muß, auffer im äußersten Nothfall, nicht im Saft gehauen werden, wellen es sonst nicht dauerhaft

haft ist; deswegen wird es bey einer forstmäßigen Haushaltung nur im Winter vom Monath October bis in den Merz angewiesen, und die Unterthanen müssen sich binnen dieser Zeit melden.

- 4) Das abgängige Holz muß vor allen Dingen darzu genommen werden.
- 5) Niemanden muß man mehr Bauholz verabsolgen lassen, als er zu seinem Bau wirklich nöthig hat, deswegen ein jeder eine von dem Zimmermann verfertigte genaue Specification, was, und wie viel Stämme er brauche, und wie viel Schuh jeder Stamm haben müsse, übergeben muß, damit der Forster im Anweisen sich nach der Beschaffenheit des Holzes richten kan. Wer sich aber mehr, als nöthig ist, anweisen läßt, der wird in den Frevel notiret.
- 6) Wo Mangel an Eichenholz ist, da wird zu dem innern Bauwesen, wo keine Nässe hinkommt, Buchen und anderes Holz genommen.
- 7) Die Zimmerleute sollen bey Fällung des Holzes nicht nach Belieben Trag- und Wendhebel in dem Wald abhauen, sondern von dem Forster solche anweisen lassen,

lassen, und von Baum zu Baum mitnehmen.

- 8) Die Eichbäume, welche sehr langsam wachsen, und zum Bauen das kostbarste Holz sind, sollen nicht leicht zu Latten gerissen, sondern darzu sollen Buschen und anderes Holz genommen werden, weilen die Latten ins Trockene zu liegen kommen.

Vom Brennholz.

Bei dem Brennholz ist zu beobachten:

- 1) Daß solches alle Jahr, auch öfters nur alle zwey und drey Jahr, nachdeme sich die Umstände verändern, von der Landeshererschaft in jedem Forst taxiret werden müsse, woben man die Quantität des Holzes, den Abgang, ob es weit oder nahe zu führen ist, und andere Umstände in Betrachtung ziehet.
- 2) Nach diesem Herrschaftlichen Tax muß nachgehends der Forster das Holz verkaufen, und das Geld verrechnen.
- 3) Der Forster muß sorgen, daß die Holzmacher das vorgeschriebene Klaftermaaß behalten, und die Scheiter nicht zu lang machen,

machen, noch das Holz auf den Betrug im Wald aufsetzen.

- 4) Wann das Holz im Wald aufgesetzt ist; so weist er einen jeden Käufer an seinen Stoß an, und zehlet ihm sein Holz ab, damit es keine Unordnung gebe; zu dem Ende wird auch wohl das Holz numeriret, und jeder an seinen numerirten Holzstoß angewiesen. Wird es nachgehends gestohlen; so gehet es dem Käufer verlohren.
- 5) Wer dergleichen Holz wegfähret, ohne daß der Forster es ihm als Käuferm darzuehlet, und ihn angewiesen hat, der wird als ein Holzfreveler in das Rüge Register notirt und bestraft.
- 6) Niemand darf über Jahr und Tag oder die in der Forst-Verordnung vorgeschriebene Zeit sein Holz in dem Wald stehen lassen, oder es ist dem Wald wieder verfallen.
- 7) Außer denen regulirten Holztägen darf niemand dergleichen Holz im Wald abholen.

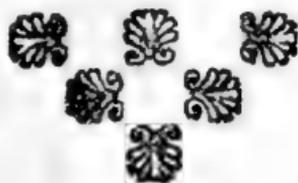
Von Niederwaldungen und dem Rindenschälen.

Hierbey kan folgendes bemerket werden:

- 1) Die Niederwaldungen sollen im zunehmenden Licht gehauen werden, weilien die Erfahrung lehret, daß alsdann die Rinden besser abzuschleiffen sind, als wann selbige im abnehmenden Licht gesfällt worden.
- 2) Wann die gesällte Niederwaldungen befeuchtet und gerodet, und zu dem Ende gebrennt werden; so sind die Reiser, welche darinnen liegen, so zu vertheilen, daß das Feuer überall hinkomme, doch aber dem Waldbrecht oder denen Lastreisern kein Schaden dadurch zugefüget, noch das Feuer denen Stöcken zu nahe gemacht, und selbige dadurch beschädiget würden.
- 3) Wann die Früchte heraus gezogen sind; so wird der Wald wieder in Hegung gesetzt, und sind besonders die Günstler oder Bremsen darinnen wohl zu verschonen, weilien sie dem jungen Anwuchs Schatten und Schirm zum Wachsthum geben.

4) Wird

- 4) Wird aber der Wald nicht befeuchtet; so wird alles Gereiß zu Wellen gemacht, sauber heraus geschafft, und der Wald gleich zugehängt.
- 5) Das Holz in dem Wald muß unterschieden werden: Dann was vor Wagner, Kiefer, Schreiner und dergleichen Handwerksleute zu Geschirrh Holz abgegeben werden kan, solches wird separatirt, das übrige aber zu Brennholz aufgesetzt, und verkauft.
- 6) Die Rinden werden an die Gerber verkauft, zuvor aber wird von der Landes herrschaft verordnet, daß die Holzhauer solche abschleiffen, und in gewisse Bürde binden, denen ihre Länge und Dicke vorgeschrieben wird. Der Forster muß sie alsdann den Gerbern abzehlen, und, wer sie ohnabgezahlt abhohlet, wird in den Forstfrevell notirt.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Second block of faint, illegible text, also appearing to be bleed-through.







SK
25
K87

Kurze Abhandlung von Jagd und
Forstsachen

BioMed

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

